

**Stand 28. November 2014**

## Hinweise zum EEG-Anlagenregister

Am 5. August 2014 ist die "Verordnung über ein Register für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas" (Anlagenregisterverordnung, AnlRegV) in Kraft getreten<sup>1</sup>. Sie wurde am Tag vorher im Bundesgesetzblatt verkündet<sup>2</sup>. Diese Fassung weist gegenüber derjenigen, die bereits im April 2014 vom Bundeskabinett beschlossen worden war, Änderungen auf. Dementsprechend ist nur diejenige Fassung maßgeblich, die nun am 4. August 2014 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und am 5. August 2014 in Kraft getreten ist<sup>3</sup>. Diese steht mittlerweile auch auf der offiziellen Internetseite des Bundesjustizministeriums in elektronischer Fassung zur Verfügung<sup>4</sup>.

Dieser Anwendungshilfe ist im nachfolgenden **Kapitel A eine Kurzübersicht über die Pflichten von Anlagen- und Netzbetreibern** bei der Registrierung von EEG-Anlagen vorangestellt. Eine **ausführliche Darstellung** der Inhalte der Verordnung ist in **Kapitel B** enthalten.

### **A - Kurzübersicht über die Pflichten von Anlagen- und Netzbetreibern bei der Registrierung von EEG-Anlagen**

#### **1. Registrierungsnotwendigkeit von EEG-Anlagen**

Nach § 6 EEG 2014 i.V. mit §§ 3 ff. AnlRegV müssen sowohl Neuanlagen als auch in bestimmten Fällen Bestandsanlagen im EEG-Anlagenregister registriert werden.

##### **a) Neuanlagen**

Die Registrierungspflicht im EEG-Anlagenregister umfasst sämtliche ab dem 1. August 2014 in Betrieb genommene Anlagen, die dem Anwendungsbereich des EEG unterfallen, d.h. auch solche mit nur teilweisen Einsatz von Erneuerbaren Energien oder solche, die vorrangig oder ausschließlich zur Eigenverbrauchsdeckung betrieben werden<sup>5</sup>. Maßgeblich hinsichtlich des Stichtages des 1. August 2014 ist die Inbetriebnahmedefinition in § 5 Nr. 21 EEG 2014. Dementsprechend gilt die Registrierungspflicht für Neuanlagen auch für solche Anlagen,

- die nach der Übergangsregelung in § 100 Abs. 3 EEG 2014 ab dem 1. August 2014 und vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen worden sind, obwohl für die Förderung dieser Anlagen das EEG 2012 anzuwenden ist, und

<sup>1</sup> § 17 der AnlRegV; vgl. Informationen auf der Internet-Seite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie: <http://www.bmwi.de/DE/Presse/pressemitteilungen,did=648572.html>.

<sup>2</sup> BGBl. I S. ...., Link:

[http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav#\\_bgbl\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl114s1320.pdf%5D\\_1407224724264](http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl114s1320.pdf%5D_1407224724264).

<sup>3</sup> Der vom Bundeskabinett beschlossene Verordnungstext steht samt Begründung unter folgendem Link zur Verfügung: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/V/verordnung-anlagenregister,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>.

<sup>4</sup> <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/anlregv/gesamt.pdf>.

<sup>5</sup> So auch Begründung der Anlagenregisterverordnung, S. 36.

- die bereits vor dem 1. August 2014 mit sonstigen Energieträgern in Betrieb genommen worden sind und erst ab dem 1. August 2014 auf ausschließlichen Betrieb mit erneuerbaren Energien oder Grubengas umgestellt worden sind<sup>6</sup>.

Darüber hinaus muss auch bei genehmigungsbedürftigen Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. August 2014, die nach dem 31. Juli 2014 genehmigt worden sind, nicht nur deren Inbetriebnahme registriert werden, sondern auch die Bekanntgabe ihrer Genehmigung. „Genehmigungsbedürftige Anlagen“ sind nach der Definition in § 2 Nr. 2 AnlRegV Anlagen, deren Betrieb einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes<sup>7</sup> oder einer Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts bedarf<sup>8</sup>.

***[Hinweis: Ausweitung der „genehmigungsbedürftigen Anlagen“ auf „PV-Freiflächenanlagen, für deren Errichtung und Betrieb eine bauaufsichtsrechtliche Zulassung erteilt worden ist“ mglw. notwendig aufgrund von kommender Freiflächenausschreibungsverordnung]***

Schließlich muss auch jede Änderung der registrierungspflichtigen Angaben von Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. August 2014 nach § 5 AnlRegV an das Anlagenregister übermittelt werden. Dies betrifft insbesondere Veränderungen der Leistung einer solchen Anlage sowie die Außerbetriebnahme einer Anlage (§ 5 Abs. 2 AnlRegV).

Die Eintragungsnotwendigkeit jeder ab dem 1. August 2014 in Betrieb genommenen EEG-Anlage besteht unabhängig davon, dass die Verordnung erst am 5. August 2014 in Kraft getreten ist. Hierfür enthält § 16 Abs. 2 AnlRegV eine entsprechende Übergangsregelung.

## **b) Bestandsanlagen**

Außerdem müssen unter bestimmten Umständen auch Bestandsanlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind und für die eine Vorgängerefassung des EEG 2014 gilt, im EEG-Anlagenregister registriert werden. Dies gilt nach § 6 AnlRegV dann für Bestands-EEG-Anlagen, wenn nach dem 31. Juli 2014

- die installierte Leistung einer bestehenden Anlage erhöht oder verringert wird (**sämtliche Anlagen unabhängig vom Energieträger**),
- Bestandsanlagen erstmalig ausschließlich **Biomethan** zur Stromerzeugung einsetzen, um eine Förderung nach den Bestimmungen des EEG in der Fassung in Anspruch zu nehmen, die für die Anlage gemäß den Übergangsregelungen in § 100 Abs. 1 Nr. 4 oder 10 und Abs. 2 Satz 2 EEG 2014 maßgeblich ist,
- eine **Wasserkraftanlage** nach § 40 Abs. 2 EEG 2014 ertüchtigt wird,
- die verlängerte, erhöhte Anfangsvergütung für eine **Windenergieanlage an Land** nach Ablauf der fünf Jahre nach ihrer Inbetriebnahme nach § 29 Abs. 2 Satz 2 des EEG in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung in Anspruch genommen wird, allerdings nur für Anlagen mit Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2009,

<sup>6</sup> Vgl. Begründung der Anlagenregisterverordnung, S. 38 f.

<sup>7</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist.

<sup>8</sup> Dies betrifft insbesondere neue Wasserkraftanlagen mit „Zulassung“ nach dem WHG, neue Windkraftanlagen auf See und an Land und Biomasseanlagen, bei letzteren beiden dann, wenn sie immissionsschutzrechtlich zulassungsbedürftig sind; vgl. insoweit auch die Erläuterungen der BNetzA unter Nr. 1.1 ihres Erläuterungsbogens unter folgendem Link:

[http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Erlaeuterung\\_Anmeldung\\_Anlagenregister.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Erlaeuterung_Anmeldung_Anlagenregister.pdf?__blob=publicationFile&v=1).

- bei **Biogasanlagen** erstmalig die Flexibilitätsprämie nach § 54 EEG 2014 in Anspruch genommen wird,
- eine Anlage endgültig stillgelegt wird (**sämtliche Anlagen unabhängig vom Energieträger**).

## 2. Registrierungsfrist

Für die registrierungspflichtigen Anlagen ergibt sich folgende Übersicht über die Registrierungsfristen:

Anlagenart	Neuanlagen			Bestandsanlagen
	Genehmigungspflichtig	Änderung einer Neuanlage	Sonstige Neuanlagen	Fälle nach § 6 AnlRegV
<b>Registrierungsfrist</b>	Drei Wochen ab Bekanntgabe der Genehmigung, Zulassung etc.	Drei Wochen nach der Änderung der Neuanlage	Drei Wochen ab Inbetriebnahme der Anlage	Drei Wochen nach dem Ereignis (z.B. Leistungserhöhung, Stilllegung), bei Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie frühestens drei Monate vor Inanspruchnahme, bei Verlängerung der erhöhten Anfangsvergütung für Windenergieanlagen drei Monate ab dem Zeitpunkt, nach dem die Anfangsvergütung verlängert worden ist
<b>Übergangsfrist</b>	Bis zum 1. Dezember 2014 für vorher erteilte Genehmigungen etc.	Bis zum 1. Dezember 2014 für vorher durchgeführte Leistungserhöhungen; außer „Zubauten“ zu neuen Solarstromanlagen	Bis zum 1. Dezember 2014 für vorher stattgefundenen Inbetriebnahme; außer Solarstromanlagen	Bis zum 1. Juli 2015 für vorher stattgefundenen Ereignisse nach § 6 AnlRegV; außer „Zubauten“ zu Bestands-Solarstromanlagen

### a) Allgemeine Registrierungsfrist:

Nach der allgemeinen Übermittlungspflicht und –frist in § 3 Abs. 3 AnlRegV müssen die Angaben für die Registrierung von Neuanlagen nach § 3 Abs. 2 AnlRegV innerhalb von drei

Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlage an die Bundesnetzagentur übermittelt werden. Gleiches gilt für Anlagen, die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz oder einer anderen Regelung des Bundesrechts genehmigungsbedürftig sind; die dreiwöchige Frist beginnt dann ab Bekanntgabe der Genehmigung (§ 4 AnlRegV). Schließlich muss eine Änderung der bereits registrierten Daten von ab dem 1. August 2014 in Betrieb genommenen Anlagen innerhalb von drei Wochen an das Anlagenregister gemeldet werden.

Sind Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014 aufgrund einer Maßnahme oder eines Zustandes nach § 6 AnlRegV registrierungspflichtig, läuft die dreiwöchige Frist ab Vornahme der Maßnahme bzw. ab dem Ereignis (z.B. Ertüchtigung der Wasserkraftanlage, Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie, Veränderung der Leistung oder Stilllegung der Anlage). Bei Anlagen, deren Generator anfänglich zuerst erstmalig nicht mit erneuerbaren Energien oder Grubengas, sondern mit sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt worden ist, und ab dem 1. August 2014 auf die Stromerzeugung aus Deponiegas, Klärgas, Grubengas oder Biomasse (insbes. Biomethan) umgestellt wird, beginnt die dreiwöchige Registrierungspflicht ab dem Zeitpunkt der erstmaligen ausschließlichen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien oder Grubengas im Generator.

Werden die Registrierungen nicht innerhalb dieser dreiwöchigen Frist vorgenommen und reduziert sich die Förderung nach dem EEG auf null, solange der Anlagenbetreiber die für die Registrierung erforderlichen Angaben nicht an die BNetzA übermittelt hat<sup>9</sup>. Dies gilt dann ab Inbetriebnahme der Anlage bzw. ab dem registrierungspflichtigen Ereignis (z.B. Leistungsänderung).

Maßgeblich für die Übermittlung ist der Zugang des ausgefüllten Meldeformulars bei der BNetzA. Dieses Datum wird auf der Registrierungsbestätigung vermerkt und ist dem Netzbetreiber zum Nachweis der Vergütungsfähigkeit des Stroms aus der Anlage vorzulegen.

Die Mindestinformationen, die der Anlagenbetreiber für Registrierung seiner Anlage an die BNetzA übermitteln muss, sind der Name, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Anlagenbetreibers, der Standort und, sofern vorhanden, der Name der Anlage, der Energieträger, aus dem der Strom erzeugt wird, die installierte Leistung der Anlage und die Angabe, ob der Anlagenbetreiber für den in der Anlage erzeugten Strom oder die Bereitstellung installierter Leistung Zahlungen des Netzbetreibers auf Einspeisevergütung, Marktprämie oder Flexibilitätsprämie/-bonus in Anspruch nehmen will. Werden diese Informationen an die Bundesnetzagentur termingerecht übermittelt, wird die Anlage von der Bundesnetzagentur registriert, selbst wenn die anderen Informationen nach §§ 3 bis 6 AnlRegV noch fehlen (§ 7 Abs. 2 AnlRegV).

## **b) Übergangsfristen für Neu- und Bestandsanlagen**

### **aa) Neuanlagen**

---

<sup>9</sup> Zur Bußgeldpflichtigkeit von unterlassenen, verspätete oder unrichtige Registrierungsmeldungen vgl. nachfolgend unter .....

Für ab dem 1. August 2014 neu in Betrieb genommene Anlagen gilt die Übermittlung der vollständigen Angaben nach § 3 Abs. 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 6 AnlRegV<sup>10</sup> für die Zwecke des § 25 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als am 1. August 2014 zugegangen, wenn diese Übermittlung bis zum 1. Dezember 2014 erfolgt ist (§ 16 Abs. 2 AnlRegV). Betreiber dieser Anlagen können somit die nach der Anlagenregisterverordnung notwendigen Daten noch bis zum 1. Dezember 2014 mit dem vorgesehenen Verfahren bei der Bundesnetzagentur melden, damit sie wegen ansonsten verspäteter Meldung der Anlagen Daten keine Förderausfälle haben, wenn es sich um meldepflichtige Inbetriebnahmen, immissionschutzrechtliche Genehmigungen etc. oder Leistungsveränderungen von Neuanlagen handelt, die vom 1. August 2014 bis zum 1. Dezember 2014 vorgefallen sind. Die Sanktion der Vergütungsabsenkung auf Null<sup>11</sup> tritt dann nicht ein. Wenn aber die Registrierung dieser Umstände nicht bis zum 1. Dezember 2014 vorgenommen worden ist, sondern erst später, wird rückwirkend zum betreffenden Inbetriebnahmezeitpunkt etc. die Vergütungsreduzierung auf Null<sup>12</sup> wirksam.

Nicht von dieser Übergangsfrist erfasst werden Solarstrom-Module, die ab dem 1. August 2014 entweder als Einzel-Installationen oder neben bereits bestehenden Installationen in Betrieb genommen werden, da hierfür die bereits nach dem EEG 2012 bestehende Meldepflicht über das „PV-Meldeportal“ unverändert weiter geführt wird (§ 16 Abs. 1 AnlRegV). Der Verordnungsgeber begründet dies damit, dass insoweit eine Erleichterung zugunsten der Anlagenbetreiber nicht erforderlich ist, da die Meldepflichten dann übergangsweise nach altem – den Akteuren bekannten – Recht und Verfahren erfüllt werden können, nämlich dem PV-Meldeportal.

Für sämtliche Neuanlagen, bei denen die meldepflichtigen Umstände erst nach dem 1. Dezember 2014 eintreten, gilt außerdem die normale dreiwöchige Frist.

## **bb) Bestandsanlagen**

Für Bestandsanlagen, die nach § 6 AnlRegV einer Registrierungspflicht unterliegen und registrierungspflichtige Ereignisse<sup>13</sup> bis zum 1. Juli 2015 haben, gewährt die Verordnung eine verlängerte Übergangsfrist bis zum 1. Juli 2015 für die Meldung dieser Daten (§ 16 Abs. 3 AnlRegV). Danach dürfen die vollständigen Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 bis 6 AnlRegV<sup>14</sup> und § 6 Abs. 2 AnlRegV für die Zwecke des § 25 Abs. 1 EEG 2014 auch noch bis zum 1. Juli 2015<sup>15</sup> an die Bundesnetzagentur übermittelt werden. Ist dies rechtzeitig erfolgt, fingiert die Verordnung, dass die vollständigen Angaben zu dem Zeitpunkt des jeweiligen

<sup>10</sup> Mindestinformationen des Anlagenbetreibers: Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Anlagenbetreibers, der Standort und, sofern vorhanden, der Name der Anlage, der Energieträger, aus dem der Strom erzeugt wird, die installierte Leistung der Anlage und die Angabe, ob der Anlagenbetreiber für den in der Anlage erzeugten Strom oder die Bereitstellung installierter Leistung Zahlungen des Netzbetreibers auf Einspeisevergütung, Marktprämie oder Flexibilitätsprämie/-bonus in Anspruch nehmen will.

<sup>11</sup> § 25 Abs. 1 EEG 2014.

<sup>12</sup> § 25 Abs. 1 EEG 2014.

<sup>13</sup> Z.B. Leistungsveränderungen, Stilllegungen und Inanspruchnahme der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie nach § 54 EEG 2014.

<sup>14</sup> Mindestinformationen des Anlagenbetreibers: Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Anlagenbetreibers, der Standort und, sofern vorhanden, der Name der Anlage, der Energieträger, aus dem der Strom erzeugt wird, die installierte Leistung der Anlage und die Angabe, ob der Anlagenbetreiber für den in der Anlage erzeugten Strom oder die Bereitstellung installierter Leistung Zahlungen des Netzbetreibers auf Einspeisevergütung, Marktprämie oder Flexibilitätsprämie/-bonus in Anspruch nehmen will.

<sup>15</sup> Die Übermittlung am 1. Juli 2015 scheint gemäß § 16 Abs. 3 AnlRegV noch auszureichen, um die Frist zu erfüllen, da das Fristende dort mit „bis zum 1. Juli 2015“ formuliert ist.

Ereignisses (z.B. Ertüchtigung oder Erweiterung der Anlage) bei der Bundesnetzagentur zugegangen sind, das nach § 6 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 eine solche Übermittlungspflicht ausgelöst hat. Wird auch diese Übergangsfrist überschritten, wird rückwirkend zum betreffenden Zeitpunkt des Ereignisses die Vergütungsreduzierung auf Null wirksam.

Nicht von dieser Übergangsfrist erfasst werden Solarstrom-Module, die ab dem 1. August 2014 neben bereits bestehenden Installationen in Betrieb genommen werden. Diese sind zum einen keine „Erweiterungen“ einer Bestandsanlage, da jedes Solarstrommodul eine eigene Anlage im Sinne des EEG 2014 ist<sup>16</sup>. Zum anderen wird für die Registrierung von Solarstrom-Modulen die bereits nach dem EEG 2012 bestehende Meldepflicht über das „PV-Meldeportal“ unverändert weiter geführt, so dass es keiner entsprechenden vertrauensschützenden Übergangsfrist bedarf<sup>17</sup>.

Für registrierungspflichtige Ereignisse, die nach dem 1. Juli 2015 vorkommen, gilt aber wieder nur die dreiwöchige Frist.

### 3. Vorgaben für die Registrierung bei der Bundesnetzagentur

Die Registrierung der Anlagen erfolgt elektronisch bei der Bundesnetzagentur gemäß den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Registrierungswegen. Diese müssen vom Anlagenbetreiber nach § 7 Abs. 1 Satz 2 AnlRegV eingehalten werden.

Die Registrierung von Solarstromanlagen ist weiterhin wie bisher über das „PV-Meldeportal“ der Bundesnetzagentur vorzunehmen, das unter folgendem Link erreichbar ist:

<https://app.bundesnetzagentur.de/pv-meldeportal/>

Demgegenüber muss die Registrierung sonstiger EEG-Anlagen (d.h. außer Solarstromanlagen) über ein entsprechendes Anmeldeformular vorgenommen werden. Dieses Formular ist unter folgendem Link erhältlich:

[http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Formular\\_Anmeldung\\_Anlagenregister.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Formular_Anmeldung_Anlagenregister.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

### 4. Ablauf einer Meldung

Im Falle einer **Meldung von Solarstromanlagen über das PV-Meldeportal** der Bundesnetzagentur weist die Behörde darauf hin, dass sie an den jeweiligen Anlagenbetreiber nach Übernahme der Daten eine schriftliche Registrierungsbestätigung per Post mit den gemeldeten Angaben und der Registrierungsnummer als Kennzeichnung für die Datenmeldung übersendet. Diese Registrierungsbestätigung kann dann dem Netzbetreiber als Nachweis über die erfolgte Meldung durch den Anlagenbetreiber vorgelegt werden.

Bei **Meldung sonstiger Anlagen** muss gegenwärtig noch das jeweils aktuelle Meldeformular der BNetzA als pdf-Dokument heruntergeladen werden. Dieses Formular muss vom Anlagenbetreiber mit den erforderlichen Daten ausgefüllt werden. Je nach Meldung bzw. Anla-

<sup>16</sup> OLG Schleswig, ZNER 2012, S. 281; OLG Saarbrücken, Urteil vom 2. Februar 2011, Az. 1 U 31/10; OLG Nürnberg, Urteil vom 19. August 2014, Az. 1 U 440/14; OLG Naumburg, REE 2013, S. 175; Clearingstelle EEG, Verfahren 2009/5, 2011/11.

<sup>17</sup> So Begründung zur Anlagenregistrierungsverordnung, S. 36 f. und S. 72 f.

genart sind unterschiedliche Datenfelder auszufüllen. Zu beachten ist, dass dabei das ganze pdf-Meldeformular bis zu Ende durchgegangen werden muss, da sich z.B. die energieträgerspezifischen Datenfelder erst am Ende des Formulars befinden. Das Formular kann dann z.B. auf dem Computer des Anlagenbetreibers gespeichert werden. Es muss aber – zur Sicherstellung der Einhaltung der Meldefrist – fristgerecht per E-Mail an die E-Mail-Adresse der Bundesnetzagentur „[anlagenregister@bnetza.de](mailto:anlagenregister@bnetza.de)“ gesandt werden<sup>18</sup>.

Die Anlage wird gemäß Mitteilung der Bundesnetzagentur von der Behörde im Anlagenregister registriert, sofern der Anlagenbetreiber die erforderlichen Felder ausgefüllt hat<sup>19</sup>. Der Anlagenbetreiber erhält zu seiner eigenen Information über die bei der Bundesnetzagentur registrierten Daten und zu einer eventuellen Vorlage bei dem Anschluss-Netzbetreiber postalisch eine Registrierungsbestätigung. Bei einer neu registrierten Anlage teilt die Bundesnetzagentur auf diesem Wege auch die Anlagenkennziffer mit, unter der die Anlage im Anlagenregister geführt wird.

Außerdem kann die Bundesnetzagentur die Angaben des Anlagenbetreibers nach der Registrierung dem Anschlussnetzbetreiber zur Bestätigung übermitteln. Sollte es bei der Überprüfung zu Abweichungen kommen, informiert die Bundesnetzagentur den Anlagenbetreiber entsprechend.

## **5. Mitteilungspflichten des Netzbetreibers an die Anlagenbetreiber**

Grundsätzlich müssen Netzbetreiber die Betreiber von EEG-Anlagen nicht auf die Registrierungspflicht der EEG-Anlagen hinweisen. Eine Ausnahme hiervon macht § 16 Abs. 3 Satz 1 AnlRegV für Bestands-EEG-Anlagen. Hiernach müssen Netzbetreiber die Betreiber von EEG-Anlagen, die an ihr Netz angeschlossen und vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, mit der Endabrechnung der finanziellen Förderung nach der für die jeweilige Anlage geltenden Fassung des EEG für das Kalenderjahr 2014 in Textform unter Nennung der zu übermittelnden Daten darüber informieren, dass der Anlagenbetreiber die Anlage registrieren lassen muss, wenn nach dem 31. Juli 2014 ein Fall der Registrierungsnotwendigkeit nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AnlRegV eintritt<sup>20</sup>.

Diese Mitteilungspflicht ist nach dem Wortlaut von § 16 AnlRegV und der Verordnungs Begründung nicht anlassbezogen zu verstehen, sondern kann generell an alle Betreiber von Bestandsanlagen erfolgen. Dementsprechend ist nicht erforderlich, dass der Netzbetreiber das registrierungspflichtige Ereignis bei Versendung der Mitteilung überhaupt kennt, mglw. deshalb, weil der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber diese Ereignisse bislang gar nicht mitgeteilt hatte, z.B. die Veränderung der Leistung der Anlage oder deren Stilllegung.

Für eine solche Mitteilung an die Betreiber von Bestands-EEG-Anlagen kann folgender Textbaustein verwendet werden:

---

<sup>18</sup> Vgl. Beschreibung der Registrierung durch die BNetzA unter [http://www.bundesnetzagentur.de/cn\\_1431/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Anlagenregister\\_node.html](http://www.bundesnetzagentur.de/cn_1431/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Anlagenregister_node.html).

<sup>19</sup> Siehe zu den Mindest-Meldungen die vorstehenden Ausführungen unter Nr. 2 a) und b).

<sup>20</sup> S. vorstehende Übersicht unter .....

## **Beginn des Textbausteins**

„Die Anlagenregisterverordnung (AnlRegV) ist am 5. August 2014 in Kraft getreten. Diese Verordnung führt für Anlagen, auf die das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) anzuwenden ist, zu einer Registrierungspflicht im Anlagenregister der Bundesnetzagentur. Diese Registrierungspflicht besteht bei Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. August 2014 generell, bei Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August unter bestimmten Umständen.

### **1. Entstehen der Registrierungspflicht**

Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 AnlRegV haben Netzbetreiber die Betreiber von EEG-Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind und an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen sind, darüber zu informieren, dass dann eine nachträgliche, gesetzliche Verpflichtung zur Registrierung der Anlage bei der Bundesnetzagentur existiert, wenn nach dem 31. Juli 2014

- die installierte Leistung einer bestehenden Anlage erhöht oder verringert wird,
- Bestandsanlagen erstmalig ausschließlich Biomethan zur Stromerzeugung einsetzen, um eine Förderung nach den Bestimmungen des EEG in der Fassung in Anspruch zu nehmen, die für die Anlage gemäß den Übergangsregelungen in § 100 Abs. 1 Nr. 4 oder 10 und Abs. 2 Satz 2 EEG 2014 maßgeblich ist,
- eine Wasserkraftanlage nach § 40 Abs. 2 EEG 2014 ertüchtigt wird,
- die verlängerte, erhöhte Anfangsvergütung für eine Windenergieanlage an Land nach Ablauf der fünf Jahre nach ihrer Inbetriebnahme nach § 29 Abs. 2 Satz 2 des EEG in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung in Anspruch genommen wird, allerdings nur für Anlagen mit Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2009,
- bei Biogasanlagen erstmalig die Flexibilitätsprämie nach § 54 EEG 2014 in Anspruch genommen wird; erfolgt zu diesem Zweck eine Änderung der installierten Leistung, ist auch diese Leistungsänderung zu registrieren,
- eine Anlage endgültig stillgelegt wird.

### **2. Registrierungsfristen**

Diese Registrierung muss in den vorstehend genannten Fällen bei EEG-Bestandsanlagen bis zum 1. Juli 2015 durchgeführt sein, wenn bis zu diesem Zeitpunkt einer der genannten Fälle aufgetreten ist (§ 16 Abs. 3 AnlRegV). Tritt ein solcher Fall erst ab dem 1. Juli 2015 auf, müssen folgende Ereignisse mit einer Frist von drei Wochen nach der erstmaligen Inbetriebsetzung der Anlage nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme bei der Bundesnetzagentur durch die Übermittlung der Angaben nach Nr. 5 registriert werden (§ 6 Abs. 3 AnlRegV):

- die Erhöhung oder Verringerung der installierten Leistung der Anlage,
- die Ertüchtigung einer Wasserkraftanlage nach § 40 Abs. 2 EEG 2014,
- der erstmalige ausschließliche Einsatz von Biomethan zur Stromerzeugung, um eine Förderung nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der Fassung in Anspruch zu nehmen, die für die Anlage nach § 100 Abs. 1 Nr. 4 oder 10 und Abs. 2 Satz 2 EEG 2014 maßgeblich ist.



*Im Falle der Verlängerung der erhöhten Anfangsvergütung für Windenergieanlagen an Land beträgt die Frist drei Monate ab dem Ablauf der ersten fünf Jahre, wenn die Anfangsvergütung verlängert worden ist, d.h. ab dem Eintritt der Verlängerung der erhöhten Anfangsvergütung.*

*Im Falle der erstmaligen Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie nach § 54 EEG 2014 beträgt die Frist frühestens drei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie; dies gilt abweichend von der vorstehenden Dreimonatsfrist auch, wenn zur Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie die installierte Leistung der Anlage erhöht wird.*

*Im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage sind die Daten innerhalb von drei Wochen nach der endgültigen Stilllegung an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.*

### **3. Folgen der Nicht-Registrierung**

*Die nicht rechtzeitige Registrierung der EEG-Bestandsanlage oder nicht vollständige Angabe der zur Registrierung erforderlichen Daten kann für die Betreiber zu einer vorübergehenden Reduzierung der EEG-Einspeisevergütung oder der EEG-Marktpremie auf null führen (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EEG 2014). Außerdem stellt eine unterlassene Registrierung nach § 15 AnlRegV eine Ordnungswidrigkeit dar.*

### **4. Vorgaben der Bundesnetzagentur bei der Registrierung**

*Die Registrierung muss gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur erfolgen, die auf folgender Internetseite dargestellt sind:*

*[http://www.bundesnetzagentur.de/cln\\_1421/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Anlagenregister\\_node.html](http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1421/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Anlagenregister_node.html).*

### **5. Notwendige Angaben bei der Registrierung**

*Bei der Registrierung muss der Anlagenbetreiber folgende Angaben machen:*

- 1. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Anlagenbetreibers,*
- 2. Standort und, sofern vorhanden, Name der Anlage,*
- 3. sofern vorhanden, die Zugehörigkeit der Anlage zu einem Anlagenpark und dessen Namen,*
- 4. der Energieträger, aus dem der Strom erzeugt wird,*
- 5. die installierte Leistung der Anlage,*
- 6. die Angabe, ob Anlagenbetreiber für den in der Anlage erzeugten Strom oder die Bereitstellung installierter Leistung Zahlungen des Netzbetreibers auf Einspeisevergütung, Marktpremie oder Flexibilitätsprämie/-zuschlags des EEG 2014 in Anspruch nehmen will,*
- 7. die Angabe, ob der in der Anlage erzeugte Strom vollständig oder teilweise vom Anlagenbetreiber oder einem Dritten in unmittelbarer Nähe zur Anlage verbraucht und dabei nicht durch das Netz durchgeleitet werden soll,*
- 8. das Datum der Inbetriebnahme der Anlage,*

9. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen die Angabe der Genehmigung oder Zulassung, mit der die Anlage nach § 4 Abs. 1 AnlRegV registriert worden ist,

10. bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse oder Geothermie die Angabe,

a) ob es sich um eine KWK-Anlage handelt; in diesem Fall ist auch die installierte thermische Leistung der Anlage anzugeben und

b) ob es sich um eine Anlage handelt, in der vor dem 1. August 2014 andere Energieträger als ausschließlich Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse oder Geothermie zur Stromerzeugung eingesetzt worden sind, einschließlich der Angabe dieses Energieträgers und des Inbetriebnahmezeitpunkts nach Maßgabe des am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriffs,

11. bei Anlagen, in denen Biomasse zur Stromerzeugung eingesetzt wird, die Angabe

a) ob es sich um feste, flüssige oder gasförmige Biomasse handelt; wird gasförmige Biomasse eingesetzt, ist nach Vor-Ort-Verstromung und Biomethan zu differenzieren und

b) ob ausschließlich Biomasse oder auch andere Energieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden,

12. bei Windenergieanlagen

a) die Nabenhöhe,

b) den Rotordurchmesser,

c) den Hersteller der Anlage sowie den Anlagentyp,

d) die Standortgüte, wenn es sich um eine Windenergieanlage an Land handelt; zu diesem Zweck sind, sofern vorhanden, die folgenden Angaben eines Gutachtens zu übermitteln, das den Anforderungen der Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 6, der FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien<sup>21</sup> in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens geltenden Fassung entspricht und von einer nach diesen Richtlinien berechtigten Institution erstellt worden ist:

aa) die mittlere Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe in Meter pro Sekunde,

bb) Form- und Skalenparameter der Weibull-Verteilung der Windverhältnisse auf Nabenhöhe und

cc) das Verhältnis des zu erwartenden Ertrags zum Referenzertrag nach der Anlage 2 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz,

e) die Angabe, ob es sich um eine Windenergieanlage an Land handelt, die eine bestehende Windenergieanlage ersetzt, einschließlich der Bestätigung, dass die endgültige Stilllegung der ersetzten Anlage nach § 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2 Satz 2 AnlRegV an das Anlagenregister übermittelt worden ist und

f) die Küstenentfernung und die Wassertiefe des Standorts der Windenergieanlage auf See,

<sup>21</sup> Amtlicher Hinweis des Ordnungsgebers: Zu beziehen bei der FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien, Oranienburger Straße 45, 10117 Berlin.

13. bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie die Angabe, ob es sich um eine Freiflächenanlage nach der Definition in § 5 Nr. 13 EEG 2014 handelt, sowie die von der Freiflächenanlage in Anspruch genommene Fläche in Hektar,

14. die Angabe, ob die Anlage mit technischen Einrichtungen ausgestattet ist, mit denen jederzeit die Einspeiseleistung ferngesteuert reduziert sowie die jeweilige Ist-Einspeisung abgerufen werden kann vom

a) Netzbetreiber, wobei auch anzugeben ist, ob es sich um eine gemeinsame technische Einrichtung für mehrere Anlagen an einem Netzverknüpfungspunkt nach § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 handelt, oder

b) einem Direktvermarktungsunternehmer oder einer anderen Person, an die der Strom veräußert wird,

15. den Namen des Netzbetreibers, in dessen Netz der in der Anlage erzeugte Strom eingespeist oder mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten wird, und

16. die Bezeichnung des Netzanschlusspunktes der Anlage sowie dessen Spannungsebene.

Außerdem müssen je nach konkretem Fall folgende Angaben vom Anlagenbetreiber übermittelt werden:

Bei Anlagen, die nicht außer Betrieb genommen werden sollen:

1. der EEG-Anlagenschlüssel, soweit er dem Anlagenbetreiber bekannt ist,

2. im Falle der Erhöhung oder Verringerung der installierten Leistung: das Datum und den Umfang der Änderung der installierten Leistung,

3. im Falle der Ertüchtigung einer Wasserkraftanlage: die Art der Ertüchtigungsmaßnahme, deren Zulassungspflichtigkeit sowie die Höhe der Steigerung des Leistungsvermögens,

4. im Falle der erstmaligen Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie: den Zeitpunkt, ab dem die Flexibilitätsprämie in Anspruch genommen werden soll und die Angaben nach Nummer 2, soweit nach dem 31. Juli 2014 die installierte Leistung der Anlage erhöht wird.

Im Falle einer endgültigen Stilllegung der Bestandsanlage muss die Anlage unter Übermittlung folgender Angaben bei der Bundesnetzagentur registriert werden:

1. das Datum der endgültigen Stilllegung,

2. der EEG-Anlagenschlüssel, soweit er dem Anlagenbetreiber bekannt ist, und

3. den Namen, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Anlagenbetreibers,

4. den Standort und, sofern vorhanden, den Namen der Anlage,

5. sofern vorhanden, die Zugehörigkeit der Anlage zu einem Anlagenpark und dessen Namen,

6. den Energieträger, aus dem der Strom erzeugt wird,

7. die installierte Leistung der Anlage,
8. das Datum der Inbetriebnahme der Anlage,
9. bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse oder Geothermie die Angabe,
- a) ob es sich um eine KWK-Anlage handelt; in diesem Fall ist auch die installierte thermische Leistung der Anlage anzugeben und
  - b) ob es sich um eine Anlage handelt, in der vor dem 1. August 2014 andere Energieträger als ausschließlich Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse oder Geothermie zur Stromerzeugung eingesetzt worden sind, einschließlich der Angabe dieses Energieträgers und des Inbetriebnahmezeitpunkts nach Maßgabe des am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriffs,
10. bei Anlagen, in denen Biomasse zur Stromerzeugung eingesetzt wird, die Angabe
- a) ob es sich um feste, flüssige oder gasförmige Biomasse handelt; wird gasförmige Biomasse eingesetzt, ist nach Vor-Ort-Verstromung und Biomethan zu differenzieren und
  - b) ob ausschließlich Biomasse oder auch andere Energieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden,
11. bei Windenergieanlagen
- a) die Nabenhöhe,
  - b) den Rotordurchmesser,
  - c) den Hersteller der Anlage sowie den Anlagentyp,
  - d) die Standortgüte, wenn es sich um eine Windenergieanlage an Land handelt; zu diesem Zweck sind, sofern vorhanden, die folgenden Angaben eines Gutachtens zu übermitteln, das den Anforderungen der Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 6, der FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien<sup>22</sup> in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens geltenden Fassung entspricht und von einer nach diesen Richtlinien berechtigten Institution erstellt worden ist:
    - aa) die mittlere Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe in Meter pro Sekunde,
    - bb) Formparameter und Skalenparameter der Weibull-Verteilung der Windverhältnisse auf Nabenhöhe und
    - cc) das Verhältnis des zu erwartenden Ertrags zum Referenzertrag nach der Anlage 2 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz,
    - e) die Angabe, ob es sich um eine Windenergieanlage an Land handelt, die eine bestehende Windenergieanlage ersetzt, einschließlich der Bestätigung, dass die endgültige Stilllegung der ersetzten Anlage nach § 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2 Satz 2 an das Anlagenregister übermittelt worden ist und

---

<sup>22</sup> Amtlicher Hinweis des Ordnungsgebers: Zu beziehen bei der FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien, Oranienburger Straße 45, 10117 Berlin.

*f) die Küstenentfernung und die Wassertiefe des Standorts der Windenergieanlage auf See,*

*12. bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie die Angabe, ob es sich um eine Freiflächenanlage handelt, sowie die von der Freiflächenanlage in Anspruch genommene Fläche in Hektar,*

*13. den Namen des Netzbetreibers, in dessen Netz der in der Anlage erzeugte Strom eingespeist oder mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten wird, und*

*14. die Bezeichnung des Netzanschlusspunktes der Anlage sowie dessen Spannungsebene.*

*Handelt es sich um eine Anlage, die ausschließlich mit Biomethan betrieben wurde, muss der Anlagenbetreiber auch erklären, ob er der Veröffentlichung der Stilllegung nach § 11 Abs. 4 Satz 2 der Anlagenregisterverordnung zustimmt.*

*Weitergehende Informationen zur Registrierung von Bestandsanlagen im Anlagenregister der Bundesnetzagentur hat die Behörde unter vorstehender Internetadresse hinterlegt.“*

### **Ende des Textbausteins**

Diese Mitteilung muss an den Anlagenbetreiber in „Textform“ gesandt werden. Dies bedeutet, dass gemäß § 126b BGB<sup>23</sup> der Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber eine lesbare Erklärung erhalten muss, in der die Person des Erklärenden (Netzbetreiber) genannt ist, und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben wird. Ein dauerhafter Datenträger ist hier nach

*„jedes Medium, das*

*1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und*

*2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.“*

Die Mitteilung kann dementsprechend auf die Kalenderjahresabrechnung für das Jahr 2014 gedruckt werden, die der Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber Anfang 2015 erhalten wird. Sie kann auch ein Beileger zu dieser oder einer anderen Abrechnung sein, wenn der vorstehend genannte Termin eingehalten wird.

Auch der Versand der Mitteilung per elektronischer Post (E-Mail) erfüllt grundsätzlich die Anforderungen an die Textform<sup>24</sup>. Hierbei sollte aber darauf geachtet werden, dass das Datenformat allgemein lesbar ist, d.h. dass die Datei für den Anlagenbetreiber ausdrückbar ist bzw. auf dem Bildschirm wiedergegeben werden kann. Diese Mitteilung geht dem Empfänger dann zu, wenn sie in seiner Mailbox ankommt. Allerdings muss er vorher zu erkennen gegeben haben, dass er mit einer elektronischen Übermittlung von rechtserheblichen Erklä-

<sup>23</sup> In der neu ab dem 13. Juni 2014 geltenden Fassung; insoweit anwendbar, weil die Anlagenregisterverordnung erst am 5. August 2014 in Kraft getreten ist.

<sup>24</sup> Ellenberger, in: Palandt, BGB, 73. Aufl., § 126b Rdn. 3; Einsele, in: Münchener Kommentar, BGB, 6. Aufl., § 126b Rdn. 4.

rungen einverstanden ist<sup>25</sup>. Da dies im Einzelfall strittig sein könnte, empfiehlt der BDEW die Versendung der Mitteilung als Briefstück.

## 6. Mitwirkungspflichten der Netzbetreiber gegenüber der BNetzA

§§ 7, 8 und 10 AnlRegV ermächtigen die BNetzA, den Netzbetreiber zur Überprüfung oder Ergänzung der von Anlagenbetreibern an die BNetzA gemeldeten Daten heranzuziehen. Näheres hierzu wird nachfolgend im Kapitel B Nr. .... behandelt.

## 7. Weitere Informationen zur Registrierung von EEG-Anlagen

Erläuterungen der Bundesnetzagentur zu dem Anmeldeformular, das für alle EEG-Anlagen ausgenommen Solarstromanlagen verwendet werden muss, finden sich unter einem weiteren Link:

[http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Erlaeuterung\\_Anmeldung\\_Anlagenregister.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Erlaeuterung_Anmeldung_Anlagenregister.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Die Bundesnetzagentur hat außerdem unter folgendem Link weitere Informationen zur Registrierung von EEG-Anlagen veröffentlicht:

[http://www.bundesnetzagentur.de/cln\\_1412/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Anlagenregister\\_node.html](http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1412/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Anlagenregister_node.html).

Auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat weitergehende Informationen zum EEG-Anlagenregister unter folgendem Link veröffentlicht:

<http://www.bmwi.de/Dateien/BMWi/PDF/Monatsbericht/Auszuege/08-2014-eeq,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

<http://www.bmwi.de/DE/Presse/pressemitteilungen,did=648572.html>

## 8. Wortlaut der Anlagenregisterverordnung und des EEG 2014

Der Wortlaut der Anlagenregisterverordnung sowie der Wortlaut der §§ 6 und 86 EEG 2014 ist im Anhang dieser Anwendungshilfe auf Seite XXXX abgedruckt und außerdem unter folgenden Links barrierefrei erhältlich:

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/anlregv/gesamt.pdf>

[http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/eeq\\_2014/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/eeq_2014/gesamt.pdf)

Der Text der vom BMWi letztendlich beschlossenen Anlagenregisterverordnung ist mit entsprechender Begründung zur Verordnung unter folgendem Link veröffentlicht worden:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/V/verordnung-anlagenregister,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

Letztlich allein maßgeblich ist allerdings die im Bundesgesetzblatt verkündete Fassung der Verordnung (s.o.).

<sup>25</sup> Ellenberger, a.a.O. § 126b Rdn. 3; § 130 Rdn. 7a.

## B - Erläuterungen zur Registrierung von EEG-Anlagen im EEG-Anlagenregister

Die "Verordnung über ein Register für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas" (Anlagenregisterverordnung, AnlRegV) war zwar ursprünglich bereits im April 2014 vom Bundeskabinett beschlossen worden,<sup>26</sup> musste jedoch in der Folge noch einmal aufgrund der Änderungen im Regierungsentwurf zum EEG 2014, die der Deutsche Bundestag vorgenommen hatte, angepasst werden. Speziell wurden geänderte bzw. neu hinzu gekommene Meldepflichten in die Verordnung eingearbeitet.

Die letztendliche Fassung der Anlagenregisterverordnung ist am 4. August 2014 im Bundesgesetzblatt verkündet worden<sup>27</sup> und damit gemäß ihrem § 17 am Tag nach der Verkündung, d.h. am 5. August 2014, in Kraft getreten.

Das Anlagenregister ist Grundlage für die Berechnung der Erreichung der Ausbaupfade des EEG 2014, die Zählung für die Ausbaupfade läuft ab dem 1. August 2014. Das EEG-Anlagenregister ist im Rahmen einer Änderung des EnWG<sup>28</sup> durch das EEG-Änderungsgesetz 2014 ausdrücklich als Vorstufe für ein „großes Anlagenregister“ vorgesehen, das auch Anlagen außerhalb des EEG umfasst. Dies hatte der BDEW im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zur Verschlinkung der Berichtspflichten im Energierecht gefordert.

Die Anlagenregisterverordnung bestimmt

- die Registrierungspflicht von ab dem 1. August 2014 in Betrieb genommenen EEG-Anlagen (§ 3 AnlRegV, s. nachfolgend unter ....),
- die Registrierungspflicht von ab dem 1. August 2014 in Betrieb genommenen, genehmigungsbedürftigen EEG-Anlagen (§ 4 AnlRegV, s. nachfolgend unter ....),
- die Registrierungspflicht von ab dem 1. August 2014 in Betrieb genommenen und daraufhin geänderten EEG-Anlagen (§ 5 AnlRegV, s. nachfolgend unter ....) und
- in bestimmten Fällen auch die Registrierungspflicht von bereits vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommenen Bestandsanlagen (§ 6 AnlRegV, s. nachfolgend unter ....).

Für Neuanlagen bestehen daher folgende, chronologisch geordnete Registrierungspflichten:

- Registrierung der Anlage nach Bekanntgabe einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung der Anlage (soweit für die Anlagenerrichtung und deren Betrieb erforderlich) nach § 4 AnlRegV,
- In jedem Falle aber: Registrierung der Anlage nach ihrer Inbetriebnahme nach § 3 AnlRegV und
- Registrierung von und nach möglichen Änderungen der Neuanlage nach § 5 AnlRegV.

Außerdem enthält die Anlagenregisterverordnung Mitwirkungs-, Überprüfungs- und Informationspflichten von Anlagen- und Netzbetreibern (§§ 3 bis 6 AnlRegV hinsichtlich der Registrierungspflicht der Anlagenbetreiber, §§ 7, 8 und 10 AnlRegV hinsichtlich der Mitwirkungs-

<sup>26</sup> Link: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Gesetz/verordnung-ueber-ein-register-fuer-anlagen-zur-erzeugung-von-strom-aus-erneuerbaren-energien-und-grubengas,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>.

<sup>27</sup> BGBl. I S. ...., Link: [http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav#\\_bgbl\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl114s1320.pdf%5D\\_14\\_07224724264](http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl114s1320.pdf%5D_14_07224724264).

<sup>28</sup> Einfügung des § 53b EnWG.

und Überprüfungspflicht der Netzbetreiber). Diese werden nachfolgend im Kapitel .... dargestellt.

## **1. Verpflichtungen der Anlagenbetreiber im Rahmen der Registrierung von EEG-Anlagen**

### **a) Registrierungsnotwendigkeit von allen neuen EEG-Anlagen im BNetzA-Anlagenregister**

#### **aa) Registrierungsnotwendigkeit für ab dem 1. August 2014 in Betrieb genommene Anlagen („Neuanlagen“)**

Gemäß § 6 EEG 2014 ist jeglicher Betreiber einer ab dem 1. August 2014 in Betrieb genommenen EEG-Anlage verpflichtet, diese im Anlagenregister der BNetzA registrieren zu lassen. Dies ergibt sich auch aus § 3 Abs. 1 der Anlagenregisterverordnung. Danach müssen Anlagenbetreiber Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 in Betrieb genommen werden, gemäß den Vorgaben von § 3 Abs. 2 und 3 der Anlagenregisterverordnung registrieren lassen.

Entgegen der ursprünglichen Fassung der Anlagenregisterverordnung besteht die Registrierungsnotwendigkeit auch dann, wenn für den in der Anlage erzeugten Strom dem Grunde nach kein Anspruch nach § 19 EEG 2014 besteht (§ 3 Abs. 1 Satz 2 AnlRegV). Dies kann bspw. dann der Fall sein, wenn eine Solarstromanlage die Fördervoraussetzungen nach § 51 EEG 2014 nicht einhält<sup>29</sup>, oder wenn eine Biomasse alternierend mit fossilen und mit EEG-Einsatzstoffen betrieben wird und damit zu Zeiten nicht ausschließlichen EEG-Betriebs keinen Anspruch auf eine EEG-Förderung hat<sup>30</sup>.

Die Registrierungsnotwendigkeit besteht nur dann nicht, wenn die Anlage nicht an ein Netz angeschlossen ist und der in der Anlage erzeugte Strom auch nicht mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten wird oder werden kann. EEG-Anlagen im Inselbetrieb ohne direkten oder indirekten Netzanschluss werden damit von der Registrierungsnotwendigkeit nicht erfasst.

Die Registrierungsnotwendigkeit besteht folglich nicht nur wie bisher für Solarstromanlagen, sondern für alle neuen EEG-Anlagen. Dementsprechend wird der Begriff „Anlage“, der innerhalb der Verordnung für die registrierungspflichtige Anlage verwendet wird, in § 2 Nr. 1 AnlRegV auch wie folgt definiert:

*„Anlage“ eine Anlage im Sinne des § 5 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Geltungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes; Freiflächenanlagen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union errichtet worden sind, sind nach Maßgabe eines völkerrechtlichen Vertrages oder eines entsprechenden Verwaltungsabkommens nach § 88 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d des Erneuerbare-Energien-Gesetzes Anlagen im Sinne dieser Verordnung“*

Die Definition der Inbetriebnahme vor und ab dem 1. August 2014 folgt der Definition in § 5 Nr. 21 EEG 2014. Hiernach ist die Inbetriebnahme

<sup>29</sup> Z.B. bei PV-Freiflächenanlagen ohne beschlossenen Bebauungsplan, obwohl dieser nach § 51 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014 notwendig ist.

<sup>30</sup> Vgl. Begründung der Anlagenregisterverordnung, S. 39, sowie Urteil des BGH zum EEG-Ausschließlichkeitsprinzip vom ....., Az. ....., Link:



*„die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas; die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde; der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme“.*

Im Zusammenhang mit § 100 Abs. 2 Satz 1 EEG 2014

*„Für Strom aus Anlagen, die*

*1. nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind und*

*2. vor dem 1. August 2014 zu keinem Zeitpunkt Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas erzeugt haben,*

*ist § 5 Nummer 21 erster Halbsatz anzuwenden.“*

handelt es sich auch bei einer nach dem 31. Juli 2014 erfolgten EE-Umstellung von Anlagen, die vor dem 1. August 2014 zu keinem Zeitpunkt Strom ausschließlich aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas erzeugt haben, um eine Neuinbetriebnahme im Sinne von § 3 AnlRegV i.V. § 5 Nr. 21 EEG 2014. Dies entspricht auch der Rechtsansicht der BNetzA in ihren Erläuterungen des Formulars zur Meldung von EE-Anlagen im Anlagenregister (Nr. 1.1)<sup>31</sup>.

Eine Ausnahme liegt nur dann vor, wenn die Anlage gemäß den Vorgaben von § 100 Abs. 2 Satz 2 ff. EEG 2014 ab dem 1. August 2014 auf ausschließlichen Betrieb mit Biomethan umgestellt wird, da diese Umstellung ausdrücklich als Sonderfall in § 6 Abs. 1 Nr. 5 AnlRegV behandelt wird<sup>32</sup>. Erfüllt die Umstellung auf Biomethan aber nicht die Vorgaben in § 100 Abs. 2 Satz 2 ff. EEG 2014, z.B. weil die nach § 100 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4, 2. Halbsatz, EEG 2014 notwendige Stilllegung einer Bestands-Biomethananlage nicht erfolgt ist, handelt es sich nach der Definition in § 5 Nr. 21 EEG 2014 i. V. mit § 100 Abs. 2 Satz 1 EEG 2014 um eine Neuinbetriebnahme der Anlage ab dem 1. August 2014.

Diese Unterscheidung hat Relevanz für die Anwendbarkeit der Übergangsfristen in § 16 Abs. 2 und 3 AnlRegV.

### **aaa) Angaben bei der Registrierung von Neuanlagen**

Für ab dem 1. August 2014 neu in Betrieb genommene Anlagen müssen Anlagenbetreiber die folgenden Angaben für die Anlagenregistrierung der Bundesnetzagentur übermitteln<sup>33</sup>:

1. ihren Namen, ihre Anschrift, ihre Telefonnummer und ihre E-Mail-Adresse,
2. den Standort und, sofern vorhanden, den Namen der Anlage,

<sup>31</sup> Link:

[http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Erlaeuterung\\_Anmeldung\\_Anlagenregister.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Erlaeuterung_Anmeldung_Anlagenregister.pdf?__blob=publicationFile&v=1).

<sup>32</sup> Vgl. Begründung der Anlagenregisterverordnung, S. 39.

<sup>33</sup> § 6 Abs. 2 EEG 2014 i.V. mit § 3 Abs. 2 AnlRegV; vgl. hierzu die „Erläuterungen zum Formular zur Meldung von Erneuerbare-Energien-Anlagen an die Bundesnetzagentur“ der BNetzA unter Nr. 1.3 ff. und Nr. 2 ff. unter folgendem Link:

[http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Erlaeuterung\\_Anmeldung\\_Anlagenregister.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Erlaeuterung_Anmeldung_Anlagenregister.pdf?__blob=publicationFile&v=1) sowie die Erläuterungen in der Begründung der AnlagenregisterVO, S. 40.

3. sofern vorhanden, die Zugehörigkeit der Anlage zu einem Anlagenpark und dessen Namen,
4. den Energieträger, aus dem der Strom erzeugt wird,
5. die installierte Leistung der Anlage<sup>34</sup>,
6. die Angabe, ob sie für den in der Anlage erzeugten Strom oder die Bereitstellung installierter Leistung Zahlungen des Netzbetreibers aufgrund der Ansprüche nach § 19 oder § 52 EEG 2014 (Einspeisevergütung, Marktprämie, Flexibilitätsprämie oder -zuschlag) in Anspruch nehmen wollen,
7. die Angabe, ob der in der Anlage erzeugte Strom vollständig oder teilweise vom Anlagenbetreiber oder einem Dritten in unmittelbarer Nähe zur Anlage verbraucht und dabei nicht durch das Netz durchgeleitet werden soll,
8. das Datum der Inbetriebnahme der Anlage<sup>35</sup>,
9. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen die Angabe der Genehmigung oder Zulassung, mit der die Anlage nach § 4 Abs. 1 AnlRegV registriert worden ist,
10. bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse oder Geothermie die Angabe,
  - a) ob es sich um eine KWK-Anlage<sup>36</sup> handelt; in diesem Fall ist auch die installierte thermische Leistung der Anlage anzugeben und
  - b) ob es sich um eine Anlage handelt, in der vor dem 1. August 2014 andere Energieträger als ausschließlich Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse oder Geothermie zur Stromerzeugung eingesetzt worden sind, einschließlich der Angabe dieses Energieträgers und des Inbetriebnahmezeitpunkts nach Maßgabe des am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriffs,
11. bei Anlagen, in denen Biomasse zur Stromerzeugung eingesetzt wird, die Angabe
  - a) ob es sich um feste, flüssige oder gasförmige Biomasse handelt; wird gasförmige Biomasse eingesetzt, ist nach Vor-Ort-Verstromung und Biomethan<sup>37</sup> zu differenzieren und
  - b) ob ausschließlich Biomasse oder auch andere Energieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden,
12. bei Windenergieanlagen
  - a) die Nabenhöhe,
  - b) den Rotordurchmesser,
  - c) den Hersteller der Anlage sowie den Anlagentyp,

<sup>34</sup> Gemäß Definition in § 5 Nr. 22 EEG 2014, d.h. die „elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann“, vgl. Begründung der AnlagenregisterVO, S. 41.

<sup>35</sup> Gemäß Definition in § 5 Nr. 21 EEG 2014, d.h. „die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas; die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde“; vgl. Begründung der AnlagenregisterVO, S. 38 f.

<sup>36</sup> Gemäß Definition in § 5 Nr. 23 EEG 2014 i.V. mit § 3 Abs. 2 KWK-G, s. Begründung der AnlagenregisterVO, S. 42.

<sup>37</sup> Gemäß Definition in § 3 Nr. 8 EEG 2014 „Biogas oder sonstige gasförmige Biomasse, das oder die aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist worden ist“, s. Begründung der AnlagenregisterVO, S. 43.

d) die Standortgüte, wenn es sich um eine Windenergieanlage an Land handelt; zu diesem Zweck sind, sofern vorhanden, die folgenden Angaben eines Gutachtens zu übermitteln, das den Anforderungen der Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 6, der FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien<sup>38</sup> in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens geltenden Fassung entspricht und von einer nach diesen Richtlinien berechtigten Institution erstellt worden ist:

- aa) die mittlere Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe in Meter pro Sekunde,
- bb) Formparameter und Skalenparameter der Weibull-Verteilung der Windverhältnisse auf Nabenhöhe und
- cc) das Verhältnis des zu erwartenden Ertrags zum Referenzertrag nach der Anlage 2 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz,
- e) die Angabe, ob es sich um eine Windenergieanlage an Land handelt, die eine bestehende Windenergieanlage ersetzt, einschließlich der Bestätigung, dass die endgültige Stilllegung der ersetzten Anlage nach § 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2 Satz 2 an das Anlagenregister übermittelt worden ist und
- f) die Küstenentfernung und die Wassertiefe des Standorts der Windenergieanlage auf See,

13. bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie die Angabe, ob es sich um eine Freiflächenanlage<sup>39</sup> handelt, sowie die von der Freiflächenanlage in Anspruch genommene Fläche in Hektar,

14. die Angabe, ob die Anlage mit technischen Einrichtungen ausgestattet ist, mit denen jederzeit die Einspeiseleistung ferngesteuert reduziert sowie die jeweilige Ist-Einspeisung abgerufen werden kann vom

- a) Netzbetreiber, wobei auch anzugeben ist, ob es sich um eine gemeinsame technische Einrichtung für mehrere Anlagen an einem Netzverknüpfungspunkt nach § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 handelt, oder
- b) einem Direktvermarktungsunternehmer oder einer anderen Person, an die der Strom veräußert wird,

15. den Namen des Netzbetreibers, in dessen Netz der in der Anlage erzeugte Strom eingespeist oder mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten wird, und

16. die Bezeichnung des Netzanschlusspunktes der Anlage sowie dessen Spannungsebene.

### **bbb) Registrierungsfrist bei Neuanlagen**

Hinsichtlich der Registrierungsfristen muss zum einen danach unterschieden werden, um welche zu registrierende Anlage es sich konkret handelt: Für die Registrierung von ab dem 1. August 2014 in Betrieb genommene Anlagen gelten nach § 3 Abs. 3 AnlRegV kürzere

<sup>38</sup> Amtlicher Hinweis des Ordnungsgebers: Zu beziehen bei der FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien, Oranienburger Straße 45, 10117 Berlin.

<sup>39</sup> Gemäß Definition in § 5 Nr. 13 EEG 2014: „jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die nicht in, an oder auf einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, angebracht ist“, Begründung der AnlagenregisterVO, S. 45.

Fristen, als für die Registrierung von Bestandsanlagen. Zum anderen gewährt § 16 Abs. 2 und 3 AnlRegV Übergangsfristen für die Registrierung von Neu- bzw. Bestandsanlagen.

Bei der Registrierung von ab dem 1. August 2014 in Betrieb genommenen Anlagen müssen die Angaben nach § 3 Abs. 2 AnlRegV, die vorstehend unter ..... dargestellt worden sind, innerhalb von drei Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlage an die BNetzA übermittelt werden (normale Registrierungsfrist). Bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Deponiegas, Klärgas, Grubengas und Biomasse, deren Generator erstmalig nicht mit erneuerbaren Energien oder Grubengas, sondern mit sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt worden ist, ist der Zeitpunkt der erstmaligen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien oder Grubengas im Generator maßgeblich.

Meldet der Anlagenbetreiber folgende Mindestdaten rechtzeitig an die BNetzA, muss die Behörde seine Anlage registrieren (§ 7 Abs. 2 AnlRegV):

- Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Anlagenbetreibers,
- Standort und, sofern vorhanden, Name der Anlage,
- der Energieträger, aus dem der Strom erzeugt wird,
- die installierte Leistung der Anlage und
- die Angabe, ob der Anlagenbetreiber für den in der Anlage erzeugten Strom oder die Bereitstellung installierter Leistung Zahlungen des Netzbetreibers auf Einspeisevergütung, Marktprämie oder Flexibilitätsprämie/-bonus in Anspruch nehmen will.

§ 16 Abs. 2 AnlRegV gewährt für die Registrierung von Neuanlagen eine Übergangsfrist: Bei der Registrierung von Neuanlagen gelten die vollständigen Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 bis 6 AnlRegV, die vorstehend als Mindestangaben dargestellt sind, auch dann als am 1. August 2014 bei der BNetzA zugegangen, wenn sie bis zum 1. Dezember 2014 der BNetzA übermittelt worden sind. Hierdurch wird vermieden, dass die Sanktion des § 25 Abs. 1 EEG 2014, d.h. die Vergütungsabsenkung auf Null, eintritt, wenn die Angaben nicht innerhalb der Frist in § 3 Abs. 2 AnlRegV innerhalb von drei Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlage an die BNetzA übermittelt worden sind.

Diese Ausnahme gilt nur für die Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 bis 6 AnlRegV und nur dann, wenn diese Angaben dann bis zum 1. Dezember 2014 vollständig an die BNetzA übermittelt worden sind.

Die übrigen Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 und 7 ff. AnlRegV, die vorstehend unter .... dargestellt worden sind, können dann auch nachträglich vom Anlagenbetreiber an die BNetzA gemeldet werden, da seine Anlage bereits nach § 7 Abs. 2 AnlRegV von der Behörde registriert werden musste.

Zu beachten ist, dass die Übergangsfrist von § 16 Abs. 2 AnlRegV nicht für Solarstromanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. August 2014 gilt, da diese weiterhin wie bisher über das Meldeportal der Bundesnetzagentur gemeldet werden können und insoweit keine Erschwernisse bei den Anlagenbetreibern gegenüber der bisherigen Praxis eingetreten sind (§ 16 Abs. 1 AnlRegV).

Die Verordnungsbegründung erläutert dies wie folgt<sup>40</sup>:

---

<sup>40</sup> S. 72 f. der Verordnungsbegründung.

**„Zu Absatz 1**

*Absatz 1 enthält eine Sonderregelung für Photovoltaikanlagen, für die bereits eine Meldepflicht im Rahmen der Ausbausteuerung der Photovoltaik nach den §§ 20a, 20b EEG 2012 besteht. Das von der Bundesnetzagentur zu diesem Zweck betriebene Meldeportal soll solange fortgeführt werden, bis die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Erfüllung der sich nunmehr aus § 31 EEG 2014 ergebenden Aufgaben im Rahmen des Anlagenregisters bestehen. Die Bundesnetzagentur macht den Tag, ab dem die Registrierung nach § 3 Absatz 1 und § 7 vorzunehmen ist, im Bundesanzeiger bekannt.*

**Zu Absatz 2**

*Absatz 2 regelt eine Erleichterung für Anlagenbetreiber hinsichtlich der Meldefrist zu Beginn des Betriebs des Anlagenregisters. Hiernach ist eine verspätete Übermittlung der Angaben unschädlich, wenn sie spätestens am 1. Dezember 2014 erfolgt. Damit wird die Sanktion des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2014 übergangsweise ausgesetzt. Die Anlagenbetreiber erhalten somit in der Startphase des Anlagenregisters mehr Zeit, ihre Anlagen registrieren zu lassen. Hintergrund der Regelung ist, dass viele Anlagenbetreiber in diesem Zeitraum noch keine Kenntnis über die Pflicht zur Anlagenregistrierung haben dürften und daher die Sanktion des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2014 erst nach einer gewissen Anlaufphase greifen soll. Keine Auswirkung hat diese Übergangsbestimmung auf die den Veröffentlichungen nach § 11 Absatz 2 und 3 zugrundeliegende registrierte installierte Leistung. Maßgeblich hierfür bleibt insoweit der Zugang der Daten nach § 3 in Verbindung mit § 7.*

*Die Übergangsbestimmung findet bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie keine Anwendung, solange die Bundesnetzagentur nach Absatz 1 das bestehende Photovoltaik-Meldeportal fortführt. Denn insoweit ist eine Erleichterung zugunsten der Anlagenbetreiber nicht erforderlich, da die Meldepflichten übergangsweise nach altem – den Akteuren bekannten – Recht und Verfahren erfüllt werden können.“*

**bb) Registrierungsnotwendigkeit für genehmigungsbedürftige Neuanlagen**

Betreiber von Neuanlagen, die ab dem 1. August 2014 in Betrieb genommen werden, müssen dann, wenn die Anlagen genehmigungsbedürftig sind und nach dem 31. Juli 2014 genehmigt worden sind, diese Genehmigung spätestens drei Wochen nach deren Bekanntgabe registrieren lassen (§ 4 Abs. 1 AnlRegV). Diese Verpflichtung gilt unabhängig von der Verpflichtung der Anlagenbetreiber, diese Anlagen bei ihrer Inbetriebnahme ohnehin nach § 3 Abs. 1 AnlRegV registrieren zu lassen (s. vorstehend unter ....). Da die öffentlich-rechtliche Genehmigung der Errichtung und des Betriebes der Anlage normalerweise vor Inbetriebnahme der Anlage beantragt und erteilt wird, muss dann die Registrierung der ergangenen Genehmigung ebenfalls vor Inbetriebnahme der Anlage erfolgen. Chronologisch steht daher die Registrierung der Genehmigung der Anlage nach § 4 Abs. 1 AnlRegV vor der Registrierung der Inbetriebnahme der Anlage nach § 3 Abs. 1 AnlRegV.

Eine „genehmigungsbedürftige Anlage“ ist gemäß § 2 Nr. 2 AnlRegV eine Anlage, deren Betrieb einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist, oder einer Zulassung nach einer

anderen Bestimmung des Bundesrechts bedarf. Dementsprechend fällt in den Anwendungsbereich dieser Regelung insbesondere jegliche Anlage, die einer Genehmigungspflicht nach dem § 4 BImSchG i.V. mit der 4. BImSchV unterliegt. Welche weiteren genehmigungsbedürftigen Anlagen in den Anwendungsbereich der Regelung fallen, ist derzeit nicht klar absehbar, da die Begriffe „oder einer Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts bedarf“ nicht eindeutig sind. Dies gilt insbesondere mit Rücksicht auf die teilweise landesrechtliche Ausgestaltung der Genehmigungsbedürftigkeit von Anlagen nach dem Wasser- und Baurecht.

Die Bundesnetzagentur präzisiert die unter § 2 Nr. 1 AnlRegV fallenden „genehmigungsbedürftigen Anlagen“ allerdings wie folgt in ihren Erläuterungen des Formulars zur Meldung von EE-Anlagen im Anlagenregister (Nr. 1.1)<sup>41</sup>:

*„Genehmigungen sind dann registrieren zu lassen, wenn sie aufgrund eines Bundesgesetzes (z.B: Bundesimmissionsschutzgesetz oder Wasserhaushaltsgesetz) erlassen werden. Wird die Genehmigung nur aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen erteilt, weil z.B. für die Anlage nur eine Baugenehmigung nach bauordnungsrechtlichen Bestimmungen erforderlich ist, ist sie nicht registrieren zu lassen. Dies gilt selbst dann, wenn vor Genehmigung der Anlage ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach dem Baugesetzbuch erlassen wird.“*

**[Einschub des Ergebnisses des separaten Arbeitspapiers zu „Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts“]**

***[Hinweis: Ausweitung der „genehmigungsbedürftigen Anlagen“ auf „PV-Freiflächenanlagen, für deren Errichtung und Betrieb eine bauaufsichtsrechtliche Zulassung erteilt worden ist“ mglw. notwendig aufgrund von kommender Freiflächenausschreibungsverordnung]***

Dementsprechend löst die Bekanntgabe der registrierungspflichtigen Genehmigung gegenüber dem Anlagenbetreiber die Registrierungsspflicht und die entsprechende Registrierungsfrist aus<sup>42</sup>.

Sinn und Zweck der Registrierungsspflicht ist die bessere Vorausehbarkeit des zu erwartenden Zubaus an neuen Erneuerbare-Energien-Anlagen, insbesondere von Windenergieanlagen, und dadurch die Möglichkeit einer besseren vorausschauenden Netzausbauplanung des Netzbetreibers für sein Netzgebiet, die Schaffung einer besseren Daten- und damit Entscheidungsgrundlage bei der Weiterentwicklung des EEG beim Gesetzgeber einschl. genauerer Erkenntnisse über die durchschnittlichen Errichtungszeiten vom Zeitpunkt der Genehmigung der Anlage bis zu ihrer Inbetriebnahme, und die Gewinnung eines Anknüpfungspunktes für die Ausgestaltung von Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen dienen<sup>43</sup>.

### **aaa) Angaben bei der Registrierung von genehmigungsbedürftigen Neuanlagen**

Gemäß § 4 Abs. 2 AnlRegV müssen Anlagenbetreiber sämtliche Angaben zu der genehmigten Anlage nach § 3 Abs. 2 AnlRegV mit Ausnahme der Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 9 und

<sup>41</sup> Link:

[http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Erlaeuterung\\_Anmeldung\\_Anlagenregister.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Erlaeuterung_Anmeldung_Anlagenregister.pdf?__blob=publicationFile&v=1).

<sup>42</sup> So Begründung zur Anlagenregisterverordnung, S. 46.

<sup>43</sup> So Begründung zur Anlagenregisterverordnung, S. 46.

Nr. 14 bis 16 AnlRegV sowie die genehmigende Behörde, das Datum und das Aktenzeichen der Genehmigung, die Frist, innerhalb derer nach der Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen werden muss sowie den Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme übermitteln.

Anlagenbetreiber müssen dementsprechend die folgenden Angaben für „genehmigungsbedürftige Anlagen“ nach § 4 AnlRegV an die BNetzA übermitteln<sup>44</sup>:

1. ihren Namen, ihre Anschrift, ihre Telefonnummer und ihre E-Mail-Adresse,
2. den Standort und, sofern vorhanden, den Namen der Anlage,
3. sofern vorhanden, die Zugehörigkeit der Anlage zu einem Anlagenpark und dessen Namen,
4. den Energieträger, aus dem der Strom erzeugt wird,
5. die installierte Leistung der Anlage,
6. die Angabe, ob sie für den in der Anlage erzeugten Strom oder die Bereitstellung installierter Leistung Zahlungen des Netzbetreibers aufgrund der Ansprüche nach § 19 oder § 52 EEG 2014 (Einspeisevergütung, Marktprämie, Flexibilitätsprämie oder –zuschlag) in Anspruch nehmen wollen,
7. die Angabe, ob der in der Anlage erzeugte Strom vollständig oder teilweise vom Anlagenbetreiber oder einem Dritten in unmittelbarer Nähe zur Anlage verbraucht und dabei nicht durch das Netz durchgeleitet werden soll,
8. das Datum der Inbetriebnahme der Anlage,
9. bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse oder Geothermie die Angabe,
  - a) ob es sich um eine KWK-Anlage handelt; in diesem Fall ist auch die installierte thermische Leistung der Anlage anzugeben und
  - b) ob es sich um eine Anlage handelt, in der vor dem 1. August 2014 andere Energieträger als ausschließlich Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse oder Geothermie zur Stromerzeugung eingesetzt worden sind, einschließlich der Angabe dieses Energieträgers und des Inbetriebnahmezeitpunkts nach Maßgabe des am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriffs,
10. bei Anlagen, in denen Biomasse zur Stromerzeugung eingesetzt wird, die Angabe
  - a) ob es sich um feste, flüssige oder gasförmige Biomasse handelt; wird gasförmige Biomasse eingesetzt, ist nach Vor-Ort-Verstromung und Biomethan zu differenzieren und
  - b) ob ausschließlich Biomasse oder auch andere Energieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden,
11. bei Windenergieanlagen
  - a) die Nabenhöhe,

<sup>44</sup> Vgl. hierzu die „Erläuterungen zum Formular zur Meldung von Erneuerbare-Energien-Anlagen an die Bundesnetzagentur“ der BNetzA unter Nr. 1.3 ff. und Nr. 2 ff. unter folgendem Link:

[http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Erlaeuterung\\_Anmeldung\\_Anlagenregister.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Erlaeuterung_Anmeldung_Anlagenregister.pdf?__blob=publicationFile&v=1)  
sowie die vorstehenden Erläuterungen zu den Begriffen unter .....

- b) den Rotordurchmesser,
- c) den Hersteller der Anlage sowie den Anlagentyp,
- d) die Standortgüte, wenn es sich um eine Windenergieanlage an Land handelt; zu diesem Zweck sind, sofern vorhanden, die folgenden Angaben eines Gutachtens zu übermitteln, das den Anforderungen der Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 6, der FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien<sup>45</sup> in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens geltenden Fassung entspricht und von einer nach diesen Richtlinien berechtigten Institution erstellt worden ist:
  - aa) die mittlere Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe in Meter pro Sekunde,
  - bb) Formparameter und Skalenparameter der Weibull-Verteilung der Windverhältnisse auf Nabenhöhe und
  - cc) das Verhältnis des zu erwartenden Ertrags zum Referenzertrag nach der Anlage 2 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz,
  - e) die Angabe, ob es sich um eine Windenergieanlage an Land handelt, die eine bestehende Windenergieanlage ersetzt, einschließlich der Bestätigung, dass die endgültige Stilllegung der ersetzten Anlage nach § 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2 Satz 2 AnlRegV an das Anlagenregister übermittelt worden ist und
  - f) die Küstenentfernung und die Wassertiefe des Standorts der Windenergieanlage auf See,
- 12. bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie die Angabe, ob es sich um eine Freiflächenanlage handelt, sowie die von der Freiflächenanlage in Anspruch genommene Fläche in Hektar,
- 13. die genehmigende Behörde,
- 14. das Datum und das Aktenzeichen der Genehmigung,
- 15. die Frist, innerhalb derer nach der Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen werden muss<sup>46</sup> sowie
- 16. den Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme.

### **bbb) Registrierungsfrist bei genehmigungsbedürftigen Anlagen**

Ist eine Neuanlage im Sinne von § 4 AnlRegV genehmigungsbedürftig und nach dem 31. Juli 2014 genehmigt worden, muss der Betreiber der Anlage diese Genehmigung spätestens drei Wochen nach deren Bekanntgabe registrieren lassen (§ 4 Abs. 1 AnlRegV), unabhängig davon, dass eine spätere Registrierungspflicht der Anlage bei ihrer Inbetriebnahme ohnehin nach § 3 Abs. 1 AnlRegV existiert (s. vorstehend unter ...). Eine Übergangsfrist ist für diese Registrierung in § 16 AnlRegV nicht enthalten.

---

<sup>45</sup> Amtlicher Hinweis des Verordnungsgebers: Zu beziehen bei der FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien, Oranienburger Straße 45, 10117 Berlin.

<sup>46</sup> Diese Angabe dient gemäß Begründung der Anlagenregisterverordnung der Berechnung der Löschungsfrist nach § 4 Abs. 3 AnlRegV.



### **ccc) Löschung der Daten einer genehmigungsbedürftigen Anlage im EEG-Anlagenregister**

§ 4 Abs. 3 AnlRegV ermächtigt die Bundesnetzagentur, die nach § 4 Abs. 2 AnlRegV übermittelte und vorstehend unter .... genannten Daten aus dem Anlagenregister zu löschen, wenn für die Anlage nach Ablauf der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist und unter Berücksichtigung der Frist nach § 3 Abs. 3 AnlRegV die Angabe nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 AnlRegV, d.h. die Anzeige der Inbetriebnahme der Anlage, noch nicht übermittelt worden ist. Die Begründung zur Anlagenregisterverordnung präzisiert dies dahingehend, dass die Regelung der Bundesnetzagentur ein Ermessen gewährt, Projekte, die nach ihrer Genehmigung nicht weiterverfolgt werden, aus dem Anlagenregister zu entfernen<sup>47</sup>.

### **cc) Registrierungsnotwendigkeit von geänderten Neuanlagen**

Neben der generellen Registrierungsnotwendigkeit von Anlagen, die ab dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, müssen auch Änderungen von Neuanlagen vom Anlagenbetreiber an die Bundesnetzagentur übermittelt werden (§ 5 AnlRegV). Diese Mitteilungspflicht betrifft daher Anlagen, die ab dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind und mit den für diese Anlagen notwendigen Daten bereits nach § 3 AnlRegV bei der BNetzA im Anlagenregister registriert worden sind.

Ein Fall der „Änderung“ einer Neuanlage liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Anlagenbetreiber wechselt,
- die installierte Leistung der Anlage z.B. durch Generatortausch oder –zubau verändert wird oder
- die Anlage endgültig stillgelegt wird.

Keine meldepflichtige Änderung liegt vor, wenn Anlagenbetreiber bei der Registrierung nach § 3 AnlRegV die Absicht der Inanspruchnahme einer finanziellen Förderung nach dem EEG bzw. die Absicht zum Eigenverbrauch des Stroms melden (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 und 7 AnlRegV) und im Laufe der Betriebsdauer der Anlage die Nutzungsform ändern, etwa indem sie den Strom zeitweise oder dauerhaft ohne finanzielle Förderung vermarkten<sup>48</sup>.

Zu beachten ist, dass sich für Bestandsanlagen eine entsprechende Registrierungsspflicht bei entsprechenden Änderungen der Anlagendaten aus § 6 AnlRegV ergibt. Dann folgt die Registrierung dieser Änderungen den nachfolgend unter ..... dargestellten Vorgaben.

### **aaa) Angaben bei der Registrierung von geänderten Neuanlagen**

Gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 AnlRegV müssen Anlagenbetreiber folgende Informationen bei und im Falle entsprechender Änderungen von Neuanlagen der BNetzA mitteilen<sup>49</sup>:

1. ihren Namen, ihre Anschrift, ihre Telefonnummer und ihre E-Mail-Adresse,

<sup>47</sup> S. 47 der Begründung der Verordnung.

<sup>48</sup> S. 47 der Begründung der Verordnung.

<sup>49</sup> Vgl. hierzu die „Erläuterungen zum Formular zur Meldung von Erneuerbare-Energien-Anlagen an die Bundesnetzagentur“ der BNetzA unter Nr. 1.3 ff. und Nr. 2 ff. unter folgendem Link:

[http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Erlaeuterung\\_Anmeldung\\_Anlagenregister.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Erlaeuterung_Anmeldung_Anlagenregister.pdf?__blob=publicationFile&v=1)  
sowie die vorstehenden Erläuterungen zu den Begriffen unter .....

2. den Standort und, sofern vorhanden, den Namen der Anlage,
3. sofern vorhanden, die Zugehörigkeit der Anlage zu einem Anlagenpark und dessen Namen,
4. den Energieträger, aus dem der Strom erzeugt wird,
5. die installierte Leistung der Anlage,
6. das Datum der Inbetriebnahme der Anlage,
7. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen die Angabe der Genehmigung oder Zulassung, mit der die Anlage nach § 4 Absatz 1 AnlRegV registriert worden ist,
8. bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse oder Geothermie die Angabe,
  - a) ob es sich um eine KWK-Anlage handelt; in diesem Fall ist auch die installierte thermische Leistung der Anlage anzugeben und
  - b) ob es sich um eine Anlage handelt, in der vor dem 1. August 2014 andere Energieträger als ausschließlich Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse oder Geothermie zur Stromerzeugung eingesetzt worden sind, einschließlich der Angabe dieses Energieträgers und des Inbetriebnahmezeitpunkts nach Maßgabe des am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriffs,
9. bei Anlagen, in denen Biomasse zur Stromerzeugung eingesetzt wird, die Angabe
  - a) ob es sich um feste, flüssige oder gasförmige Biomasse handelt; wird gasförmige Biomasse eingesetzt, ist nach Vor-Ort-Verstromung und Biomethan zu differenzieren und
  - b) ob ausschließlich Biomasse oder auch andere Energieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden,
10. bei Windenergieanlagen
  - a) die Nabenhöhe,
  - b) den Rotordurchmesser,
  - c) den Hersteller der Anlage sowie den Anlagentyp,
  - d) die Standortgüte, wenn es sich um eine Windenergieanlage an Land handelt; zu diesem Zweck sind, sofern vorhanden, die folgenden Angaben eines Gutachtens zu übermitteln, das den Anforderungen der Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 6, der FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien<sup>50</sup> in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens geltenden Fassung entspricht und von einer nach diesen Richtlinien berechtigten Institution erstellt worden ist:
    - aa) die mittlere Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe in Meter pro Sekunde,
    - bb) Formparameter und Skalenparameter der Weibull-Verteilung der Windverhältnisse auf Nabenhöhe und
    - cc) das Verhältnis des zu erwartenden Ertrags zum Referenzertrag nach der Anlage 2 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz,

<sup>50</sup> Amtlicher Hinweis des Ordnungsgebers: Zu beziehen bei der FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien, Oranienburger Straße 45, 10117 Berlin.

e) die Angabe, ob es sich um eine Windenergieanlage an Land handelt, die eine bestehende Windenergieanlage ersetzt, einschließlich der Bestätigung, dass die endgültige Stilllegung der ersetzten Anlage nach § 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2 Satz 2 AnlRegV an das Anlagenregister übermittelt worden ist und

f) die Küstenentfernung und die Wassertiefe des Standorts der Windenergieanlage auf See,

11. bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie die Angabe, ob es sich um eine Freiflächenanlage handelt, sowie die von der Freiflächenanlage in Anspruch genommene Fläche in Hektar,

12. die Angabe, ob die Anlage mit technischen Einrichtungen ausgestattet ist, mit denen jederzeit die Einspeiseleistung ferngesteuert reduziert sowie die jeweilige Ist-Einspeisung abgerufen werden kann vom

a) Netzbetreiber, wobei auch anzugeben ist, ob es sich um eine gemeinsame technische Einrichtung für mehrere Anlagen an einem Netzverknüpfungspunkt nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes handelt, oder

b) einem Direktvermarktungsunternehmer oder einer anderen Person, an die der Strom veräußert wird,

13. den Namen des Netzbetreibers, in dessen Netz der in der Anlage erzeugte Strom eingespeist oder mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten wird, und

14. die Bezeichnung des Netzanschlusspunktes der Anlage sowie dessen Spannungsebene sowie

15. das Datum der Änderung der installierten Leistung oder der endgültigen Stilllegung zum Zweck der Registrierung einer Änderung der installierten Leistung oder der endgültigen Stilllegung der Anlage.

Sollte eine Anlage endgültig stillgelegt worden sein und dies der BNetzA nach § 5 Abs. 2 AnlRegV vom Anlagenbetreiber mitgeteilt worden sein, gewährt § 5 Abs. 4 AnlRegV der Bundesnetzagentur die Befugnis, die Registrierung der endgültigen Stilllegung einer Anlage an den nach § 3 Abs. 2 Nr. 15 AnlRegV vom Anlagenbetreiber benannten Netzbetreiber zu übermitteln, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Gemäß der Verordnungsbegründung unterstützt diese Information den betroffenen Netzbetreiber dabei, seine Anlagenstammdaten aktuell zu halten und ermöglicht im Gegenzug seine Meldung bei der Bundesnetzagentur, sollte trotz der Stilllegungsmeldung weiter Strom aus der Anlage in sein Netz eingespeist oder angeboten werden. Insoweit werde auch die Validität von Stilllegungsmeldungen erhöht<sup>51</sup>.

Außerdem muss, wenn die Änderung der Anlage einer neuen Genehmigung nach § 4 oder § 16 BImSchG oder einer neuen Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts bedurfte, der Anlagenbetreiber diese neue Genehmigung oder Zulassung der „Änderung“ der Anlage wieder gemäß den Vorgaben von § 4 Abs. 1 AnlRegV der BNetzA mitteilen. Die Mitteilungsfrist beträgt hier dann wieder drei Wochen ab Bekanntgabe der Genehmigung bzw. Zulassung.

<sup>51</sup> S. 48 der Begründung der Verordnung.

### bbb) Registrierungsfrist bei geänderten Anlagen

Die vorstehend unter .... genannten Daten müssen von den Anlagenbetreibern innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 AnlRegV an die BNetzA gemeldet werden<sup>52</sup>, d.h. innerhalb von drei Wochen. Ob diese Frist analog zu § 3 Abs. 3 AnlRegV an den Zeitpunkt der Wiederinbetriebnahme der Anlage anknüpft<sup>53</sup> und dann zu laufen beginnt, oder an den Abschluss der Änderung, z. B. den Vollzug eines Betreiberwechsels, ist aus § 5 Abs. 1 AnlRegV nicht ableitbar. Im Zweifel sollte hier der Sicherheit halber das jeweils frühere Ereignis als Beginn des Laufs der Frist gewählt werden.

### cc) Registrierungsnotwendigkeit für Bestandsanlagen

Außerdem umfasst die Registrierungspflicht nach dem EEG 2014 und der Anlagenregisterverordnung nicht nur die Neuinbetriebnahme einer neuen Anlage, sondern nach § 6 AnlRegV auch

- die Erhöhung oder Verringerung der installierten Leistung einer bestehenden Anlage,
- Bestandsanlagen bei erstmaligem ausschließlichen Einsatz von Biomethan zur Stromerzeugung zur Inanspruchnahme der Förderung nach der jeweiligen Fassung des EEG, die gemäß den Übergangsregelungen in § 100 Abs. 1 Nr. 4 oder 10 bzw. Abs. 2 Satz 2 EEG 2014 für die Anlage jeweils maßgeblich ist,
- die Ertüchtigung einer Wasserkraftanlage nach § 40 Abs. 2 EEG 2014,
- die Inanspruchnahme der verlängerten, erhöhten Anfangsvergütung für eine Windenergieanlage an Land nach Ablauf der fünf Jahre nach ihrer Inbetriebnahme nach § 29 Abs. 2 Satz 2 des EEG in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage nach dem 31. Dezember 2009,
- die erstmalige Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie nach § 54 EEG 2014 und
- die endgültige Stilllegung einer Anlage.

Dies ergibt sich für vor dem 31. Juli 2014 in Betrieb genommene Anlagen, für die eigentlich - mit Ausnahme von Solarstromanlagen - keine Registrierungspflicht besteht bzw. bestand, aus § 6 i. V. mit den Übergangsbestimmungen in § 16 AnlRegV.

Eine Leistungsänderung im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AnlRegV liegt dann vor, wenn ab dem 1. August 2014 die installierte Leistung der Anlage verändert worden ist, auch dann, wenn dies zum Zwecke der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie nach § 54 EEG 2014 erfolgt ist; hier trafen dann zwei meldepflichtige Ereignisse zusammen. Wurde die Anlage allerdings bereits im Anlagenregister registriert, z.B. aus anderem Anlass, ist diese Leistungsänderung im Zuge der „Änderung/Korrektur von bereits registrierten Stammdaten“ zu registrieren<sup>54</sup>.

Wird das Leistungsvermögen einer Wasserkraftanlage erhöht, entspricht dies einer Leistungsänderung im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AnlRegV<sup>55</sup>. Demgegenüber sind Solarstrommodule, die ab dem 1. August 2014 zu bestehenden Installationen hinzugebaut wer-

<sup>52</sup> § 5 Abs. 1 AnlRegV.

<sup>53</sup> Z.B. bei Generator- oder Turbinenaustausch bei Biomasse- oder Wasserkraftanlagen.

<sup>54</sup> BNetzA, Erläuterungen des Formulars zur Meldung von EE-Anlagen im Anlagenregister, Nr. 1.1, Link: [http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Erlaeuterung\\_Anmeldung\\_Anlagenregister.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Erlaeuterung_Anmeldung_Anlagenregister.pdf?__blob=publicationFile&v=1).

<sup>55</sup> BNetzA, Erläuterungen des Formulars zur Meldung von EE-Anlagen im Anlagenregister, Nr. 1.1.

den, nicht als „Erweiterungen“ von Bestandsanlagen und damit als Leistungsänderungen, sondern als Neuanlagen anzusehen. Dies ergibt sich daraus, dass jedes Solarstrommodul im Rahmen des EEG als separate Anlage angesehen wird<sup>56</sup>. Ab dem 1. August 2014 hinzugebaute Module können daher keine Erhöhung der installierten Leistung der Bestandsanlage im Sinne von § 6 Abs. 1 AnlRegV sein. Dementsprechend müssen diese neu hinzugebauten Module separat über das PV-Meldeportal der Bundesnetzagentur gemeldet werden.

Eine Ertüchtigung einer Wasserkraftanlage nach § 40 Abs. 2 EEG 2014 definiert sich über die Voraussetzungen einer solchen Ertüchtigung in § 40 Abs. 2 EEG 2014. Diese sind in der BDEW-Anwendungshilfe zum EEG 2014, Kapitel G Nr. I<sup>57</sup>, dargestellt. Die Erläuterungen der BNetzA zum Formular zur Meldung von EE-Anlagen im Anlagenregister, Nr. 8.1<sup>58</sup>, beschreiben eine solche Ertüchtigung außerdem wie folgt:

*„Eine Ertüchtigung ist jede Maßnahme, die das Leistungsvermögen der Anlage (das Regelarbeitsvermögen oder die Stromausbeute) erhöht“.*

Bei Bestandsanlagen muss die erstmalige Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie nach § 54 EEG 2014 im Anlagenregister registriert werden. Dies gilt sowohl als Verpflichtung nach § 6 AnlRegV, als auch als Vergütungsvoraussetzung nach Anlage 3 Nr. I.1 c) EEG 2014, da hiernach der Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie erforderlichen Angaben gemäß den Vorgaben der Anlagenregisterverordnung an die Bundesnetzagentur übermittelt haben muss, um die Prämie in Anspruch nehmen zu können. Diese Registrierungspflicht gilt allerdings nicht für die erstmalige Inanspruchnahme des Flexibilitätszuschlags nach § 53 EEG 2014 für Neuanlagen. Bei diesen ist die Meldung der Anlage bei Inbetriebnahme ausreichend<sup>59</sup>. Fällt die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie bei Bestandsanlagen mit einer Leistungserhöhung zusammen, ist auch diese nach § 6 AnlRegV meldepflichtig (s.o.).

Die Meldepflicht bei Inanspruchnahme der verlängerten, erhöhten Anfangsvergütung für eine Windenergieanlage an Land nach Ablauf der fünf Jahre nach ihrer Inbetriebnahme nach § 29 Abs. 2 Satz 2 des EEG in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung betrifft nur Windenergieanlagen mit Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2009<sup>60</sup>. Dieser Stichtag ist in § 6 Abs. 1 Nr. 3 b) AnlRegV genannt. Der Registrierungspflicht unterliegen somit sämtliche Windenergieanlagen im zeitlichen Geltungsbereich des EEG 2012 und EEG 2009, bei Letzteren beschränkt auf solche mit Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2009, und immer dann, wenn die verlängerte Anfangsvergütung nach der jeweiligen Fassung von § 29 EEG 2009/2012 in Anspruch genommen wird.

Die Registrierungspflicht bei erstmaligem ausschließlichen Einsatz von Biomethan zur Stromerzeugung, um eine Förderung einer Alt-Fassung des EEG in Verbindung mit den Übergangsregelungen nach § 100 Abs. 2 Satz 2 ff. EEG 2014 in Anspruch zu nehmen,

<sup>56</sup> OLG Schleswig, ZNER 2012, S. 281; OLG Saarbrücken, Urteil vom 2. Februar 2011, Az. 1 U 31/10; OLG Nürnberg, Urteil vom 19. August 2014, Az. 1 U 440/14; OLG Naumburg, REE 2013, S. 175; Clearingstelle EEG, Verfahren 2009/5, 2011/11.

<sup>57</sup> Link: [https://www.bdew.de/internet.nsf/id/87551BECDEBE480FC1257D2600401E37/\\$file/Energie-Info\\_EEG\\_2014\\_final\\_clean.pdf](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/87551BECDEBE480FC1257D2600401E37/$file/Energie-Info_EEG_2014_final_clean.pdf).

<sup>58</sup> Link:

[http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/erneuerbareEnergien/Anlagenregister/Erlaeuterung\\_Anmeldung\\_Anlagenregister.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/erneuerbareEnergien/Anlagenregister/Erlaeuterung_Anmeldung_Anlagenregister.pdf?__blob=publicationFile&v=1).

<sup>59</sup> BNetzA, Erläuterungen des Formulars zur Meldung von EE-Anlagen im Anlagenregister, Nr. 1.1.

<sup>60</sup> BNetzA, Erläuterungen des Formulars zur Meldung von EE-Anlagen im Anlagenregister, Nr. 1.1.

knüpft an die Inanspruchnahme und die Erfüllung dieser Übergangsregelungen an, und gilt bei sämtlichen Übergangsregelungen in § 100 Abs. 2 Satz 2 ff. EEG 2014, d.h. bei § 100 Abs. 2 Satz 2 und 3 EEG 2014, wie bei § 100 Abs. 2 Satz 4, 1. oder 2. Halbsatz, EEG 2014. Dies wird in der Begründung zur Anlagenregisterverordnung wie folgt klargestellt.

*„Nummer 5 sieht eine Meldepflicht im Zusammenhang mit der Übergangsregelung für Biomethananlagen nach § 100 Absatz 2 Satz 2 und 3 EEG 2014 vor. Diese können ausnahmsweise eine Förderung nach der Fassung des EEG in Anspruch nehmen, die zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Stromerzeugung galt, wenn sie gegenüber dem Netzbetreiber nachweisen, dass vor ihrem erstmaligen Betrieb ausschließlich mit Biomethan eine andere Biomethananlage mit mindestens derselben installierten Leistung im Anlagenregister als endgültig stillgelegt registriert worden ist. Um zu erfassen, in welchem Umfang bestehende konventionell befeuerte Anlagen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, unter „alten Bedingungen“ eine Förderung in Anspruch zu nehmen, wird eine Verpflichtung zur Registrierung der auf die Stromerzeugung aus Biomethan umstellenden Anlagen vorgesehen. Die Verpflichtung greift auch, soweit ausnahmsweise nach § 100 Absatz 2 Satz 4 EEG 2014 ein Stilllegungsnachweis gegenüber dem Netzbetreiber nicht erforderlich ist.“*

Wurde gemäß § 100 Abs. 2 Satz 3 oder Satz 4, 2. Halbsatz, EEG 2014 eine Bestands-Biomethan-Stromerzeugungsanlage stillgelegt, unterliegt nicht nur die nun auf Biomethan umgestellte Anlage der Registrierungspflicht (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AnlRegV), sondern auch die stillzulegende Anlage (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AnlRegV, s. nachfolgend).

Die Meldepflicht der endgültigen Stilllegung einer Bestandsanlage umfasst gemäß den Erläuterungen der BNetzA zum Formular zur Meldung von EE-Anlagen im Anlagenregister, Nr. 1.1., jegliche Bestandsanlagen unabhängig von bereits erfolgten Registrierungen derselben:

*„Stilllegungen sind sowohl für Bestandsanlagen, die noch nicht registriert wurden als auch von bereits registrierten Anlagen zu melden. Die Erfassung der Stilllegungen ist erforderlich, damit die absoluten Zubauzahlen der einzelnen Energieträger erfasst werden können. Vorübergehende Außerbetriebnahmen etwa zur Wartung oder der Reparatur müssen nicht gemeldet werden.“*

Registrierungspflichtige, außer Betrieb genommene Anlagen können im Einzelfall Biomethan-Bestandsanlagen nach der Übergangsregelung in § 100 Abs. 2 Satz 2 ff. EEG 2014 oder Windenergieanlagen sein, die im Rahmen eines Repowering noch nach § 100 Abs. 3 EEG 2014 i.V. mit § 30 EEG 2012 außer Betrieb gehen. Jedoch auch sonstige außer Betrieb genommene EEG-Bestandsanlagen müssen nach § 6 AnlRegV registriert werden.

Bestandsanlagen unterliegen im Falle der vorstehend dargestellten Maßnahmen nur dann nicht der Registrierungspflicht, wenn sie Inselanlagen sind. Dies stellt § 6 Abs. 1 Satz 2 AnlRegV durch Verweis auf § 3 Abs. 1 Satz 3 AnlRegV klar.

### **aaa) Angaben bei der Registrierung von Bestandsanlagen**

Bestandsanlagen müssen dann, wenn für sie ausnahmsweise eine Registrierungspflicht wegen Zutreffens eines der in § 6 Abs. 1 AnlRegV genannten Falles zutrifft (z.B. Leistungserhöhung, s. vorstehend unter ...), auch im Anlagenregister unter Angabe sämtlicher in § 3 Abs. 2 AnlRegV genannten Daten registriert werden. Diese werden vorstehend unter ..... genannt und umfassen folgende Mindestangaben, die mitgeteilt werden müssen, um die Registrierungsfrist einzuhalten:

- Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Anlagenbetreibers,
- Standort und, sofern vorhanden, Name der Anlage,
- der Energieträger, aus dem der Strom erzeugt wird,
- die installierte Leistung der Anlage und die Angabe, ob Anlagenbetreiber für den in der Anlage erzeugten Strom oder die Bereitstellung installierter Leistung Zahlungen des Netzbetreibers auf Einspeisevergütung, Marktprämie oder Flexibilitätsprämie/-bonus in Anspruch nehmen will.

Außerdem müssen bei der Registrierung dieser Anlagen, wenn sie nicht außer Betrieb genommen werden sollen, noch folgende weitere Daten an die Bundesnetzagentur mitgeteilt werden<sup>61</sup>:

1. der EEG-Anlagenschlüssel, soweit er dem Anlagenbetreiber bekannt ist,
2. im Falle der Erhöhung oder Verringerung der installierten Leistung: das Datum und den Umfang der Änderung der installierten Leistung,
3. im Falle der Ertüchtigung einer Wasserkraftanlage: die Art der Ertüchtigungsmaßnahme, deren Zulassungspflichtigkeit sowie die Höhe der Steigerung des Leistungsvermögens,
4. im Falle der erstmaligen Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie: den Zeitpunkt, ab dem die Flexibilitätsprämie in Anspruch genommen werden soll und die Angaben nach Nummer 1, soweit nach dem 31. Juli 2014 die installierte Leistung der Anlage erhöht wird.

Im Falle einer endgültigen Stilllegung der Bestandsanlage muss die Anlage unter Übermittlung folgender Angaben bei der Bundesnetzagentur registriert werden<sup>62</sup>:

1. das Datum der endgültigen Stilllegung,
2. der EEG-Anlagenschlüssel, soweit er dem Anlagenbetreiber bekannt ist, und
3. den Namen, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Anlagenbetreibers,
4. den Standort und, sofern vorhanden, den Namen der Anlage,
5. sofern vorhanden, die Zugehörigkeit der Anlage zu einem Anlagenpark und dessen Namen,
6. den Energieträger, aus dem der Strom erzeugt wird,
7. die installierte Leistung der Anlage,
8. das Datum der Inbetriebnahme der Anlage,
9. bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse oder Geothermie die Angabe,
  - a) ob es sich um eine KWK-Anlage handelt; in diesem Fall ist auch die installierte thermische Leistung der Anlage anzugeben und

<sup>61</sup> § 6 Abs. 2 Satz 1 AnlRegV; vgl. hierzu die „Erläuterungen zum Formular zur Meldung von Erneuerbare-Energien-Anlagen an die Bundesnetzagentur“ der BNetzA unter Nr. 1.3 ff. und Nr. 2 ff. unter folgendem Link: [http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Erlaeuterung\\_Anmeldung\\_Anlagenregister.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Erlaeuterung_Anmeldung_Anlagenregister.pdf?__blob=publicationFile&v=1).

<sup>62</sup> § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AnlRegV.

b) ob es sich um eine Anlage handelt, in der vor dem 1. August 2014 andere Energieträger als ausschließlich Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse oder Geothermie zur Stromerzeugung eingesetzt worden sind, einschließlich der Angabe dieses Energieträgers und des Inbetriebnahmezeitpunkts nach Maßgabe des am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriffs,

10. bei Anlagen, in denen Biomasse zur Stromerzeugung eingesetzt wird, die Angabe

- a) ob es sich um feste, flüssige oder gasförmige Biomasse handelt; wird gasförmige Biomasse eingesetzt, ist nach Vor-Ort-Verstromung und Biomethan zu differenzieren und
- b) ob ausschließlich Biomasse oder auch andere Energieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden,

11. bei Windenergieanlagen

- a) die Nabenhöhe,
- b) den Rotordurchmesser,
- c) den Hersteller der Anlage sowie den Anlagentyp,
- d) die Standortgüte, wenn es sich um eine Windenergieanlage an Land handelt; zu diesem Zweck sind, sofern vorhanden, die folgenden Angaben eines Gutachtens zu übermitteln, das den Anforderungen der Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 6, der FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien<sup>63</sup> in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens geltenden Fassung entspricht und von einer nach diesen Richtlinien berechtigten Institution erstellt worden ist:
  - aa) die mittlere Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe in Meter pro Sekunde,
  - bb) Formparameter und Skalenparameter der Weibull-Verteilung der Windverhältnisse auf Nabenhöhe und
  - cc) das Verhältnis des zu erwartenden Ertrags zum Referenzertrag nach der Anlage 2 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz,
  - e) die Angabe, ob es sich um eine Windenergieanlage an Land handelt, die eine bestehende Windenergieanlage ersetzt, einschließlich der Bestätigung, dass die endgültige Stilllegung der ersetzten Anlage nach § 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2 Satz 2 AnlRegV an das Anlagenregister übermittelt worden ist und
  - f) die Küstenentfernung und die Wassertiefe des Standorts der Windenergieanlage auf See,

12. bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie die Angabe, ob es sich um eine Freiflächenanlage handelt, sowie die von der Freiflächenanlage in Anspruch genommene Fläche in Hektar,

13. den Namen des Netzbetreibers, in dessen Netz der in der Anlage erzeugte Strom eingespeist oder mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten wird, und

14. die Bezeichnung des Netzanschlusspunktes der Anlage sowie dessen Spannungsebene.

---

<sup>63</sup> Amtlicher Hinweis des Ordnungsgebers: Zu beziehen bei der FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien, Oranienburger Straße 45, 10117 Berlin.



Handelt es sich um eine Anlage, die ausschließlich mit Biomethan betrieben wurde, muss der Anlagenbetreiber auch erklären, ob er der Veröffentlichung der Stilllegung nach § 11 Abs. 4 Satz 2 AnlRegV zustimmt.

### **bbb) Fristen für die Registrierung der Bestandsanlagen**

Bei der Registrierung von bereits vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommenen Bestandsanlagen müssen Anlagenbetreiber die Angaben nach § 6 Abs. 2 AnlRegV, die vorstehend unter .... dargestellt worden sind, innerhalb der folgenden Fristen übermitteln (normale Registrierungsfristen):

1. in den Fällen der Erhöhung oder Verringerung der installierten Leistung der Anlage, der Ertüchtigung einer Wasserkraftanlage nach § 40 Abs. 2 EEG 2014 sowie des erstmaligen ausschließlichen Einsatzes von Biomethan zur Stromerzeugung, um eine Förderung nach dem Bestimmungen des EEG in der jeweils für die Anlage maßgeblichen Fassung zu erlangen, gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 AnlRegV innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme sowie eine weitere Frist von drei Wochen nach der erstmaligen Inbetriebsetzung der Anlage nach Durchführung der Maßnahme,
2. in den Fällen der Verlängerung der Anfangsvergütung für Windenergieanlagen an Land jenseits der fünf Jahre nach ihrer Inbetriebnahme gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AnlRegV innerhalb von drei Monaten, nachdem der Anspruch auf die Anfangsvergütung verlängert worden ist,
3. in den Fällen der erstmaligen Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie nach § 54 EEG 2014 gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AnlRegV frühestens drei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie; dies gilt abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 1 AnlRegV auch, wenn zur Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie die installierte Leistung der Anlage erhöht wird,
4. in den Fällen einer endgültigen Stilllegung einer Anlage nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AnlRegV innerhalb von drei Wochen nach der endgültigen Stilllegung der Anlage.

Bei der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie (vorstehende Nr. 3) ist zu beachten, dass die Registrierung der Anlage und der Inanspruchnahme der Prämie Voraussetzung dafür ist, damit der Anspruch auf Flexibilitätsprämie überhaupt entsteht. Jedoch soll die Registrierung frühestens drei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme der Prämie erfolgen, da nach Anlage 3 Nr. 1.4 Satz 2 EEG 2014 ein Anspruch auf Flexibilitätsprämie erst ab dem ersten Tag des zweiten Kalendermonats besteht, der auf Mitteilung gegenüber dem Netzbetreiber folgt, dass die Prämie in Anspruch genommen werden soll. Damit der Anlagenbetreiber in diesem Zusammenhang bereits die Registrierung der Anlage im Anlagenregister vorlegen kann, ermöglicht § 6 Abs. 3 Nr. 3 AnlRegV die Registrierung bis zu drei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie. Sollte der Anlagenbetreiber – wie im Regelfall - für die Flexibilitätsprämie auch die installierte Leistung seiner Anlage erhöhen, stellt § 6 Abs. 3 Nr. 3, 2. Halbsatz, AnlRegV klar, dass bei gleichzeitiger Leistungserhöhung und Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie die Erhöhung der installierten Leistung ebenfalls bis zu drei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme der Prämie gemeldet werden kann.

Darüber hinaus übermittelt die Bundesnetzagentur im Falle der endgültigen Stilllegung einer Anlage diese Stilllegung und deren Registrierung an den vom Anlagenbetreiber nach § 3 Abs. 2 Nr. 15 AnlRegV benannten Netzbetreiber, an dessen Stromnetz die stillgelegte Anla-

ge angeschlossen war (§ 6 Abs. 4 i.V. mit § 5 Abs. 4 AnlRegV). Hierdurch wird sichergestellt, dass dieser Netzbetreiber auch die ggf. für Biomethan-Umstellungsanlagen nach § 100 Abs. 2 Satz 2 ff. EEG 2014 oder im Falle von Repowering-Anlagen nach § 100 Abs. 3 EEG 2014 i.V. mit § 30 EEG 2012 erforderliche Stilllegungsmeldung hat.

Darüber hinaus regelt § 16 Abs. 3 AnlRegV Mitteilungspflichten des Netzbetreibers sowie Übergangsfristen für die Registrierung von Bestandsanlagen bis zum 1. Juli 2015:

Für Bestandsanlagen verpflichtet § 16 Abs. 3 AnlRegV Netzbetreiber dazu, Betreiber von Anlagen, die an ihr Netz angeschlossen und vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, mit der Endabrechnung der finanziellen Förderung nach der für die jeweilige Anlage geltenden Fassung des EEG für das Kalenderjahr 2014 in Textform unter Nennung der zu übermittelnden Daten darüber informieren, dass der Anlagenbetreiber die Anlage registrieren lassen muss, wenn nach dem 31. Juli 2014 ein Fall des § 6 Abs. 1 Satz 1 AnlRegV eintritt. Diese Fälle sind vorstehend unter .... aufgezählt.

Diese Mitteilungspflicht ist nach dem Wortlaut von § 16 AnlRegV und der Verordnungsbe-gründung nicht anlassbezogen zu verstehen, sondern kann generell an alle Betreiber von Bestandsanlagen erfolgen. Dementsprechend ist nicht erforderlich, dass der Netzbetreiber das registrierungspflichtige Ereignis bei Versendung der Mitteilung überhaupt kennt, mglw. deshalb, weil der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber diese Ereignisse bislang gar nicht mitgeteilt hatte, z.B. die Veränderung der Leistung der Anlage oder deren Stilllegung. Über-mittelt der Anlagenbetreiber ohne eine vorherige Mitteilung des Netzbetreibers oder nach dieser Mitteilung die für die Registrierung seiner Bestandsanlage notwendigen Angaben voll-ständig bis zum 1. Juli 2015 an die BNetzA, gilt die Übermittlung der vollständigen Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 bis 6 und § 6 Abs. 2 AnlRegV dann als in dem Zeitpunkt des jeweiligen Ereignisses der BNetzA zugegangen.

Zur Einhaltung dieser Übergangsfrist sind folglich nur die Daten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 bis 6 und § 6 Abs. 2 AnlRegV erforderlich (vgl. § 7 Abs. 2 AnlRegV), d.h. die Angaben

1. des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse des Anlagenbetreibers,
2. des Standort und, sofern vorhanden, des Namen der Anlage,
3. des Energieträger, aus dem der Strom erzeugt wird,
4. der installierte Leistung der Anlage und
5. der Angabe, ob sie für den in der Anlage erzeugten Strom oder die Bereitstellung instal-liertes Leistung Zahlungen des Netzbetreibers aufgrund der Ansprüche nach § 19 oder § 52 EEG in Anspruch nehmen wollen,
6. des EEG-Anlagenschlüssels, soweit er ihnen bekannt ist, und
7. im Falle der Erhöhung oder Verringerung der installierten Leistung: das Datum und den Umfang der Änderung der installierten Leistung,
8. im Falle der Ertüchtigung einer Wasserkraftanlage: die Art der Ertüchtigungsmaßnahme, deren Zulassungspflichtigkeit sowie die Höhe der Steigerung des Leistungsvermögens,
9. im Falle der erstmaligen Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie: den Zeitpunkt, ab dem die Flexibilitätsprämie in Anspruch genommen werden soll und die Angaben nach Nummer 1, soweit nach dem 31. Juli 2014 die installierte Leistung der Anlage erhöht wird.

Unklar ist im Rahmen des Verweises von § 16 Abs. 3 Satz 2 auf § 6 Abs. 2 AnlRegV, ob die Fristverlängerung nur die Daten in § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 bis 6 und § 6 Abs. 2 AnlRegV betrifft, da nur diese in § 16 Abs. 3 Satz 2 AnlRegV genannt worden sind, oder auch die übrigen in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AnlRegV genannten Daten, weil § 6 Abs. 2 AnlRegV hierauf verweist. Die ausdrückliche Nennung von § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 bis 6 sowie § 6 Abs. 2 AnlRegV in § 16 Abs. 3 Satz 2 AnlRegV spricht allerdings dafür, dass bereits bei Übermittlung der Daten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 bis 6 sowie § 6 Abs. 2 AnlRegV die verlängerte Übergangsfrist eingehalten wird, und dass die übrigen in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AnlRegV genannten Daten für die Einhaltung der Frist nicht notwendig ist (vgl. § 7 Abs. 2 AnlRegV).

Übermittelt der Anlagenbetreiber die vorstehend genannten Daten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 bis 6 AnlRegV oder § 6 Abs. 2 AnlRegV daher nicht innerhalb der Frist bis zum 1. Juli 2015, obwohl ein Fall der Registrierungspflicht für Bestandsanlagen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AnlRegV eingetreten ist, oder übermittelt er weitere der in § 3 Abs. 2 AnlRegV genannten Daten nicht innerhalb der in § 6 Abs. 3 AnlRegV genannten Fristen (siehe vorstehend unter ....), oder übermittelt er ein Datum oder mehrere der genannten Daten nicht vollständig an die BNetzA im Rahmen der Anlagenregistrierung und der entsprechenden Registrierungsfrist, wird die Sanktion der Vergütungsreduktion auf null nach § 25 Abs. 1 EEG 2014 ab dem entsprechenden Ereignis rückwirkend wirksam (s. hierzu nachfolgend unter ...). Gleichermaßen kann dann ein Bußgeldtatbestand erfüllt sein (vgl. nachfolgend unter ...).

In der Verordnungsbegründung wird diese Übergangsfrist wie folgt erläutert<sup>64</sup>:

*„Absatz 3 regelt eine Informationspflicht der Netzbetreiber gegenüber Betreibern von Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind und die nach dem EEG eine finanzielle Förderung erhalten. Die Netzbetreiber werden verpflichtet, mit der Endabrechnung für das Jahr 2014 über die Pflichten zur Registrierung der Anlage aufgrund der in § 6 Absatz 1 Satz 2 aufgezählten Ereignisse sowie über die zu übermittelnden Daten zu informieren. Satz 2 fingiert vergleichbar zu Absatz 2 den Zeitpunkt, in dem die Meldungen der Bestandsanlagen nach § 6 der Bundesnetzagentur zugehen. Bei sämtlichen dieser Meldungen gilt der Zeitpunkt des jeweiligen die Meldepflicht auslösenden Ereignisses nach § 6 Absatz 1 Satz 1 als Zugangszeitpunkt, wenn der Anlagenbetreiber die von § 6 Absatz 2 geforderten Angaben spätestens am 1. Juli 2015 vollständig übermittelt. Somit greift die Sanktionierung nach § 25 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EEG 2014 erst einen Monat, nachdem die Anlagenbetreiber im Rahmen der Jahresendabrechnung spätestens nach Satz 1 über ihre Meldepflicht in Kenntnis gesetzt worden sind. Damit wird gewährleistet, dass Vergütungen erst dann gekürzt werden, wenn der betreffende Betreiber einer Bestandsanlage über seine Meldepflichten individuell informiert worden ist und so die Erfüllung seiner Pflichten nach § 6 in jedem Falle zumutbar ist.“*

## 2. Registrierungsverfahren

Die Registrierung im Anlagenregister erfolgt nach § 6 EEG 2014 i.V. mit § 7 Abs. 1 AnlRegV durch die Bundesnetzagentur elektronisch nach entsprechender Übermittlung der relevanten Daten durch den Anlagenbetreiber. Die Anlagenbetreiber müssen für die Übermittlung der Angaben nach den §§ 3 bis 6 AnlRegV die von der Bundesnetzagentur bereitgestellten For-

<sup>64</sup> S. 73 f. der Verordnungsbegründung.

mularvorlagen nutzen. Diese Vorgabe ist nach § 7 Abs. 1 Satz 2 AnlRegV verbindlich, d.h. sie muss vom Anlagenbetreiber eingehalten werden.

#### **a) Registrierungsformulare für die Solarstromanlagen und sonstige EEG-Anlagen**

Die Registrierung von Solarstromanlagen muss weiterhin wie bisher über das „PV-Meldeportal“ der Bundesnetzagentur vorgenommen werden, das unter folgendem Link erreichbar ist:

<https://app.bundesnetzagentur.de/pv-meldeportal/>

Demgegenüber muss die Registrierung sonstiger EEG-Anlagen (d.h. außer Solarstromanlagen) über ein entsprechendes Anmeldeformular vorgenommen werden. Dieses Formular ist unter folgendem Link erhältlich:

[http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Formular\\_Anmeldung\\_Anlagenregister.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Formular_Anmeldung_Anlagenregister.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

§ 7 Abs. 1 Satz 2 AnlRegV stellt klar, dass Anlagenbetreiber diese Formularvorlagen für die Registrierung ihrer Anlagen nutzen müssen.

#### **b) Notwendige Angaben für die Registrierung**

Damit die in §§ 3, 6 und 16 AnlRegV enthaltenen Fristen für die Registrierung eingehalten werden und der Anlagenbetreiber keine Vergütungsreduktion auf null wegen verfristeter oder Nicht-Registrierung der Anlage bewirkt, müssen die für die jeweilige Anlage notwendigen Registrierungsinformationen vollständig fristgemäß übermittelt werden.

§ 7 Abs. 2 AnlRegV präzisiert dies dahingehend, dass die Bundesnetzagentur die Anlage registriert, wenn mindestens die Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 bis 6 AnlRegV übermittelt worden sind, und bestätigt dem Anlagenbetreiber das Datum, an dem diese Angaben der Bundesnetzagentur zugegangen sind. Dieser Grundsatz gilt bei der Registrierung von Neuanlagen. Danach müssen Anlagenbetreiber die folgenden Angaben als Mindestangaben für die Registrierung übermitteln:

1. ihren Namen, ihre Anschrift, ihre Telefonnummer und ihre E-Mail-Adresse,
2. den Standort und, sofern vorhanden, den Namen der Anlage,
3. den Energieträger, aus dem der Strom erzeugt wird,
4. die installierte Leistung der Anlage und
5. die Angabe, ob sie für den in der Anlage erzeugten Strom oder die Bereitstellung installierter Leistung Zahlungen des Netzbetreibers aufgrund der Ansprüche nach § 19 oder § 52 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch nehmen wollen.

Bei der Registrierung von geänderten Neuanlagen nach § 5 AnlRegV bzw. von Bestandsanlagen nach § 6 AnlRegV müssen Anlagenbetreiber demgegenüber die folgenden Angaben als Mindestangaben für die Registrierung übermitteln:

1. ihren Namen, ihre Anschrift, ihre Telefonnummer und ihre E-Mail-Adresse,

2. den Standort und, sofern vorhanden, den Namen der Anlage,
3. den Energieträger, aus dem der Strom erzeugt wird,
4. die installierte Leistung der Anlage,
5. die Angabe, ob sie für den in der Anlage erzeugten Strom oder die Bereitstellung installierter Leistung Zahlungen des Netzbetreibers aufgrund der Ansprüche nach § 19 oder § 52 EEG 2014 (Einspeisevergütung, Marktprämie, Flexibilitätsprämie oder –zuschlag) in Anspruch nehmen wollen,
6. das Datum der Änderung der installierten Leistung oder der endgültigen Stilllegung der Anlage bei Neuanlagen,
7. bei registrierungspflichtigen Bestandsanlagen nach § 6 AnlRegV neben den vorstehend unter Nr. 1 bis 5 genannten Angaben den EEG-Anlagenschlüssel, soweit er dem Anlagenbetreiber bekannt ist, und die folgenden weiteren Angaben übermitteln:
  - im Falle der Erhöhung oder Verringerung der installierten Leistung: das Datum und den Umfang der Änderung der installierten Leistung,
  - im Falle der Ertüchtigung einer Wasserkraftanlage: die Art der Ertüchtigungsmaßnahme, deren Zulassungspflichtigkeit sowie die Höhe der Steigerung des Leistungsvermögens,
  - im Falle der erstmaligen Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie: den Zeitpunkt, ab dem die Flexibilitätsprämie in Anspruch genommen werden soll und die Angaben nach Nummer 1, soweit nach dem 31. Juli 2014 die installierte Leistung der Anlage erhöht wird.
8. Im Falle einer endgültigen Stilllegung der Bestandsanlage und entsprechender Registrierungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AnlRegV neben den vorstehend unter Nr. 1 bis 5 genannten Angaben das Datum der endgültigen Stilllegung und den EEG-Anlagenschlüssel, soweit er den Anlagenbetreibern bekannt ist.

Wie auch im Falle der Veränderungen sonstiger Bestandsanlagen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 AnlRegV ist bei der endgültigen Stilllegung von Bestandsanlagen (vorstehende Nr. 8) unklar, ob der Anlagenbetreiber aufgrund des Verweises in § 6 Abs. 2 Satz 2 AnlRegV auch die Angaben nach § 3 Abs. 2 mit Ausnahme der Nummern 6, 7, 9 und 14 AnlRegV übermitteln muss. Diese sind jedoch teilweise bereits in den vorstehenden Nummern 1 bis 5 enthalten. Insoweit ist davon auszugehen, dass die Übermittlung der Angaben nach den vorstehenden Nummern 1 bis 5 ausreicht. Handelt es sich um eine Anlage, die ausschließlich mit Biomethan betrieben wurde, muss der Anlagenbetreiber auch erklären, ob er der Veröffentlichung der Stilllegung nach § 11 Abs. 4 Satz 2 AnlRegV zustimmt.

### **c) Wirkung der Registrierung der Anlage**

Durch die Registrierung der Anlage wird nicht bestätigt, dass die im Rahmen der Registrierung der Anlage vom Anlagenbetreiber der Bundesnetzagentur mitgeteilten Daten auch tatsächlich zutreffen bzw. korrekt angegeben sind. Dies wird durch § 7 Abs. 4 AnlRegV klargestellt, wonach die Registrierung einer Anlage keine feststellende Wirkung im Hinblick auf das Vorliegen der für die Inanspruchnahme einer finanziellen Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erforderlichen Tatsachen hat. Dies gilt auch und insbesondere für das

Inbetriebnahmedatum, das Vorliegen einer Ertüchtigung von Wasserkraftanlagen und die Erhöhung oder Verringerung der installierten Leistung einer Anlage.

Die Verordnungsbegründung stellt klar, dass im Anlagenregister lediglich die Angaben der Anlagenbetreiber registriert werden. Insoweit werde durch die Einführung des Anlagenregisters die Systematik des EEG, wonach die Fördertatbestände sowie die diesbezüglichen Anspruchsvoraussetzungen ausschließlich Gegenstand des Privatrechtsverhältnisses zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber sind, nicht geändert. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Förderung nach dem EEG tatsächlich vorliegen, obliege somit weiterhin dem jeweiligen Netzbetreiber.<sup>65</sup>

Dementsprechend kann es wie bisher, insbesondere im Fall der Inbetriebnahme von Solarstromanlagen, weiterhin zu Diskrepanzen zwischen der Meldung des Anlagenbetreibers an die BNetzA im Zuge der Anlagenregistrierung und der Meldung an den Netzbetreiber im Zuge der Anlagenanmeldung kommen. Zur Vermeidung dieser Diskrepanzen sieht die Anlagenregistrierungsverordnung in § 7 Abs. 3 i.V. mit § 8 eine Befugnis der BNetzA vor, den Anschluss-Netzbetreiber zur Überprüfung oder Ergänzung der vom Anlagenbetreiber übermittelten Daten zu verpflichten, soweit dies für die Registerführung erforderlich ist. Einzelheiten hierzu werden nachfolgend unter ..... dargestellt.

Die Bundesnetzagentur hat jeder registrierten Anlage im Rahmen der Registrierung außerdem eine eindeutige Kennziffer zuzuordnen (§ 7 Abs. 5 AnlRegV). Darüber hinaus verpflichtet § 7 Abs. 2 Satz 1 AnlRegV die Bundesnetzagentur, dem Anlagenbetreiber das Datum, an dem die notwendigen Angaben für die Registrierung seiner Anlage der Bundesnetzagentur zugegangen sind, zu bestätigen. Der Anlagenbetreiber kann hiermit den Nachweis für die Registrierung der Anlage im Anlagenregister gegenüber dem Netzbetreiber führen, damit die Vergütungsabsenkung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 i.V. mit Satz 2 EEG 2014 auf null nicht eintritt. Diese Bestätigungspflicht der Bundesnetzagentur gilt gleichermaßen für die Neuinbetriebnahme einer Anlage wie für die Änderung einer neu in Betrieb genommenen Anlage (§ 5 AnlRegV) oder für die Fälle, in denen Bestandsanlagen und die in § 6 AnlRegV genannten Maßnahmen registriert werden müssen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 AnlRegV).

### **3. Ergänzung des Anlagenregisters durch die BNetzA bei Bestandsanlagen**

Die Bundesnetzagentur hat das Anlagenregister von Amts wegen um die verfügbaren Daten im Sinne des § 3 Abs. 2 AnlRegV von allen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas zu ergänzen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind (§ 8 Abs. 1 Satz 1 AnlRegV). Die Bundesnetzagentur teilt den Netzbetreibern solche Ergänzungen mit.

Soweit verfügbar und zur Registerführung erforderlich, darf die Bundesnetzagentur außerdem bei registrierten Anlagen die folgenden Daten ergänzen (§ 8 Abs. 2 AnlRegV):

1. den EEG-Anlagenschlüssel und
2. die Bezeichnung der an die Anlage vergebenen Zählpunkte, über die der in der Anlage erzeugte Strom bei der Einspeisung in das Netz erfasst wird.

Außerdem hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bis zum 1. Januar 2015 die von ihr im Anlagenregister nach § 61 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung ge-

<sup>65</sup> S. 54 der Verordnungsbegründung.

speicherten Daten an die Bundesnetzagentur zu übermitteln und diese bei sich gespeicherten Daten unverzüglich im Anschluss an diese Übermittlung zu löschen, um das Anlagenregister um Daten über Anlagen zur Erzeugung von Strom aus flüssiger Biomasse zu ergänzen (§ 8 Abs. 3 AnlRegV). Die Bundesnetzagentur ist nach Satz 2 der Regelung berechtigt, für die Übermittlung der Daten ein bestimmtes Format sowie ein etabliertes und dem Schutzbedarf angemessenes Verschlüsselungsverfahren vorzugeben. Hierdurch wird eine Harmonisierung des Anlagenregisters mit dem Register nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung erreicht.

#### **4. Pflichten der Netzbetreiber im Rahmen der Registrierung von EEG-Anlagen**

##### **a) Informationspflicht der Netzbetreiber für Betreiber von Bestandsanlagen bei Ereignissen, die die Registrierungspflicht auslösen**

Netzbetreiber sind nach § 16 Abs. 3 AnlRegV im Rahmen der Übergangsfristen für die Registrierung von Bestandsanlagen verpflichtet, Betreiber von Anlagen, die an ihr Netz angeschlossen und vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, mit der Endabrechnung der finanziellen Förderung nach der für die jeweilige Anlage geltenden Fassung des EEG für das Kalenderjahr 2014 in Textform unter Nennung der zu übermittelnden Daten darüber informieren, dass der Anlagenbetreiber die Anlage registrieren lassen muss, wenn nach dem 31. Juli 2014 ein Fall des § 6 Abs. 1 Satz 1 AnlRegV eintritt. Diese Fälle sind vorstehend unter .... aufgezählt.

Der Gesamtkomplex wird vorstehend in Kapitel A Nr. .... mit einem Formulierungsvorschlag für die Benachrichtigung sowie in Kapitel B Nr. .... unter Darstellung der verschiedenen Registrierungsfälle von Bestandsanlagen erläutert.

##### **b) Heranziehung des Netzbetreibers zur Überprüfung oder Ergänzung der von Anlagenbetreibern an die BNetzA gemeldeten Daten**

§§ 7 und 8 AnlRegV ermächtigen die BNetzA außerdem, den Netzbetreiber zur Überprüfung oder Ergänzung der von Anlagenbetreibern an die BNetzA gemeldeten Daten heranzuziehen:

###### **aa) Überprüfung und Ergänzung der von Anlagenbetreibern an die BNetzA gemeldeten Daten durch den Netzbetreiber (§ 7 Abs. 3 AnlRegV)**

Hinsichtlich der registrierungspflichtigen Neuanlagen, geänderten Anlagen sowie Bestandsanlagen darf die Bundesnetzagentur Netzbetreiber zur Überprüfung und Ergänzung der von Anlagenbetreibern übermittelten Daten nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 16 AnlRegV (Neuanlagen), § 5 Abs. 2 AnlRegV (geänderte Neuanlagen) sowie § 6 Abs. 2 AnlRegV (Bestandsanlagen) auffordern, soweit dies zur Registerführung erforderlich ist (§ 7 Abs. 3 AnlRegV). Hierzu darf die Bundesnetzagentur ein automatisiertes Verfahren oder eine elektronische Schnittstelle nutzen, soweit diese den Datenschutzvorgaben nach § 1 Satz 2 AnlRegV entsprechen.

Die Verordnungsbegründung weist darauf hin, dass eine Überprüfung durch den jeweiligen Anschlussnetzbetreiber notwendig ist, da so die Aufnahme von fehlerhaften Datenmeldungen in das Anlagenregister vermieden wird. Die Netzbetreiber seien durch den Anschluss der Anlage an ihr Netz umfassend informiert und könnten daher die Angaben der Betreiber am besten verifizieren.

Die Verordnungsbegründung stellt außerdem klar, dass die Daten grundsätzlich an denjenigen Netzbetreiber zur Prüfung versendet werden, der vom Anlagenbetreiber im Rahmen der Anlagenmeldung im Register nach § 3 Abs. 2 Nr. 15 AnlRegV angegeben worden ist. Sollte der Anlagenbetreiber jedoch einen falschen Netzbetreiber angegeben haben, so sei es der Bundesnetzagentur auch möglich, den wahren Anschlussnetzbetreiber zu ermitteln und diesem die Daten zur Kontrolle zuzusenden<sup>66</sup>.

Der Netzbetreiber ist zur Überprüfung und Bestätigung der ihm von der Bundesnetzagentur zur Überprüfung oder Bestätigung übersandten Daten innerhalb eines Monats verpflichtet. Verletzt der Netzbetreiber die Pflicht zur rechtzeitigen Überprüfung oder Bestätigung der Daten, darf die Bundesnetzagentur die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Richtigkeit der Eintragungen im Anlagenregister herzustellen (§ 7 Abs. 3 Satz 2 i.V. mit § 10 Abs. 3 AnlRegV).

Die Bundesnetzagentur darf unter Beachtung der Datenschutzvorgaben nach § 1 Satz 2 AnlRegV für die Übermittlung der Daten ein bestimmtes Format sowie ein etabliertes und dem Schutzbedarf angemessenes Verschlüsselungsverfahren vorgeben (§ 7 Abs. 3 Satz 3 AnlRegV). Dieses Format muss dann vom Netzbetreiber für die Kommunikation mit der BNetzA zum Zwecke der Überprüfung oder Bestätigung der übersandten Daten genutzt werden.

Nach Abschluss der jeweiligen Überprüfung oder Ergänzung ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Daten, die ihm nach § 7 Abs. 3 Satz 1 AnlRegV von der BNetzA zur Überprüfung oder Bestätigung übermittelt worden sind, unverzüglich zu löschen (§ 7 Abs. 3 Satz 4 AnlRegV). Diese Löschungspflicht gilt nur für den Datensatz, den der Netzbetreiber von der BNetzA zur Prüfung/Bestätigung erhalten hat. Nicht der Löschungspflicht unterliegt der Datensatz für die betreffende Anlage, den der Netzbetreiber aufgrund zur Erfassung der Anlage in seinem eigenen System gebildet hat.

#### **bb) Ergänzungspflicht des Netzbetreibers um die beim Netzbetreiber vorliegenden Daten von Bestandsanlagen (§ 8 Abs. 4 ff. AnlRegV)**

Die Mitwirkungspflicht des Netzbetreibers bei der Ergänzung der Registerdaten erstreckt sich auch auf Daten von Bestandsanlagen, die bei ihm in seinem eigenen System vorliegen (§ 8 Abs. 4 ff. AnlRegV). Soweit zur Registerführung erforderlich, darf die Bundesnetzagentur Netzbetreiber insoweit zur Übermittlung von Angaben auffordern, die zur Ergänzung des Anlagenregisters nach § 8 Abs. 1 und 2 AnlRegV notwendig sind (vgl. vorstehend unter ....).

#### **aaa) Vom Netzbetreiber zu ergänzende Daten für Bestandsanlagen**

Diese Datenmitteilungspflicht hat der Netzbetreiber daher nur auf entsprechende Anforderung der BNetzA zu erfüllen. Verletzt der Netzbetreiber aber die Pflicht zur rechtzeitigen Mit-

<sup>66</sup> S. 53 der Verordnungsbegründung.



teilung der Daten, darf die Bundesnetzagentur die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Richtigkeit der Eintragungen im Anlagenregister herzustellen (§ 8 Abs. 4 Satz 2 i.V. mit § 10 Abs. 3 AnlRegV).

Diese Mitteilungspflicht betrifft aufgrund entsprechenden Verweises insbesondere die Daten, die bereits in § 8 Abs. 2 AnlRegV genannt sind, d. h.

1. den EEG-Anlagenschlüssel und
2. die Bezeichnung der an die Anlage vergebenen Zählpunkte, über die der in der Anlage erzeugte Strom bei der Einspeisung in das Netz erfasst wird.

Gemäß § 8 Abs. 5 AnlRegV müssen die Netzbetreiber aber zusätzlich auch die folgenden Angaben übermitteln:

1. den Referenzstandortwert von Windenergieanlagen an Land, der zur Berechnung der Frist nach § 49 Abs. 2 Satz 2 und 3 EEG 2014 ermittelt wird; für Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, gilt dies entsprechend hinsichtlich der Ermittlung der Frist

a) nach § 100 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 2 EEG 2012, wenn die Anlage nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden ist oder

b) nach § 100 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe c EEG 2014 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 2 EEG 2009, wenn die Anlage nach dem 31. Dezember 2009 und vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden ist,

2. die Küstenentfernung und die Wassertiefe von Windenergieanlagen auf See nach § 50 Abs. 2 Satz 2 EEG 2014; für Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, gilt dies entsprechend hinsichtlich der Ermittlung der Frist

a) nach § 100 Abs. 1 Nr. 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 2 EEG 2012, wenn die Anlage nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden ist oder

b) nach § 100 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe c EEG 2014 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 3 EEG 2009 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, wenn die Anlage nach dem 31. Dezember 2009 und vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden ist,

3. im Anschluss an die Vorlage eines Stilllegungsnachweises nach § 100 Abs. 2 Satz 3 EEG 2014 durch den Anlagenbetreiber:

a) die Kennziffern nach § 7 Abs. 5 AnlRegV der stillgelegten Anlagen und

b) die installierte Leistung der nach § 100 Abs. 2 Satz 2 und 3 oder Satz 4 zweiter Halbsatz EEG 2014 geförderten Anlage,

4. die Höchstbemessungsleistung von Biogasanlagen nach § 101 Abs. 1 Satz 2 oder 3 EEG 2014.

Weitere Informationen zu den in vorstehenden Nr. 1 bis 4 genannten Daten sind in der Begründung der Anlagenregisterverordnung, S. 56 ff., enthalten, die unter folgendem Link zur Verfügung steht:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/V/verordnung-anlagenregister,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

### **bbb) Fristen der Netzbetreiber für die Ergänzung der Daten**

Die Angaben nach § 8 Abs. 5 Nr. 1, 2 und 4 AnlRegV (Referenzstandortwert, Küstenentfernung und Höchstbemessungsleistung; s. vorstehend unter aaa) müssen vom Netzbetreiber einschließlich des EEG-Anlagenschlüssels der jeweiligen Anlage spätestens zum 31. Mai des Jahres an die Bundesnetzagentur übermittelt werden, das auf das Wirksamwerden der Verlängerung der jeweiligen Frist oder der Höchstbemessungsleistung folgt, frühestens jedoch nachdem die Bundesnetzagentur dem Netzbetreiber die Erfassung der Bestandsanlagen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 AnlRegV mitgeteilt hat. Die Verordnungsbegründung erläutert dies wie folgt:

*„So sind die Angaben spätestens zum 31. Mai des Jahres an die Bundesnetzagentur zu übermitteln, das auf den Zeitpunkt folgt, in dem die Verlängerungen der jeweiligen Fristen bzw. die Höchstbemessungsleistung wirksam werden. Abzustellen ist bei der Windenergie somit auf die Endabrechnung im sechsten (Windenergie an Land) bzw. dreizehnten Jahr (Windenergie auf See) nach Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage. Die Höchstbemessungsleistung bei bestehenden Biogasanlagen hingegen entfaltet unmittelbar zum 1. August 2014 Geltung und muss somit spätestens in der Endabrechnung für das Jahr 2014 berücksichtigt werden. In allen drei Fällen muss der Netzbetreiber die Werte folglich dann übermitteln, wenn er sie ohnehin für Abrechnungszwecke berücksichtigen muss. Als frühesten Zeitpunkt legt Satz 2 dabei aber die Erfassung der Bestandsanlagen im Anlagenregister durch die Bundesnetzagentur nach Absatz 1 fest. Dies ist zweckmäßig, da die Angaben der Netzbetreiber einer bereits erfassten Anlage zugeordnet werden müssen.“<sup>67</sup>*

Diese Daten muss der Netzbetreiber der Bundesnetzagentur daher nur auf entsprechende Anforderung mitteilen.

Demgegenüber müssen die Angaben nach § 8 Abs. 5 Nr. 3 AnlRegV (Biomethan-Anlagenstilllegung; s. vorstehend unter aaa) vom Netzbetreiber an die Bundesnetzagentur innerhalb von einer Woche nach Vorlage des Nachweises durch den Anlagenbetreiber übermittelt werden. Hier spricht die Formulierung der Mitteilungspflicht für eine Verpflichtung ohne entsprechende Anforderung durch die BNetzA, die vom Netzbetreiber automatisch nach Vorlage des Nachweises durch den Anlagenbetreiber durchzuführen ist. Die Verordnungsbegründung erläutert dies wie folgt:

*„Satz 3 sieht für die Übermittlung der Daten zu stillgelegten Biomethananlagen eine Frist von einer Woche nach Vorlage des Nachweises durch den Anlagenbetreiber vor. Diese kurze Frist ist erforderlich, um sicherzustellen, dass stillgelegte Kapazität von Biomethananlagen, die zur Inanspruchnahme der Förderung nach § 100 Absatz 2 Satz 2 und 3 EEG 2014 dem Netzbetreiber nachgewiesen wird, nicht ein weiteres Mal zu Nachweiszwecken genutzt wird.“*

## **5. Folgen der Nicht-Registrierung bzw. der unterlassenen Mitteilung von Registrierungsdaten**

### **a) Vergütungsreduzierung auf null als Folge des Verstoßes gegen die Registrierungspflicht**

<sup>67</sup> Begründung der Verordnung, S. 59.

Die Rechtsfolge der Nichtregistrierung einer EEG-Anlage im BNetzA-Anlagenregister ist schärfer als bei Solarstromanlagen nach dem EEG 2012. Nach § 25 Abs. 1 EEG 2014 verringert sich der anzulegende Wert nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EEG 2014 auf null

1. solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Anlagenregisterverordnung an das Anlagenregister übermittelt haben,
2. solange und soweit Anlagenbetreiber einer nach Maßgabe der Anlagenregister-Verordnung registrierten Anlage eine Erhöhung der installierten Leistung der Anlage nicht nach Maßgabe der Anlagenregisterverordnung an das Anlagenregister übermittelt haben.<sup>68</sup>

Die „zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben“ umfassen die Mindestangaben nach § 7 Abs. 2 AnlRegV, nach deren Eingang die Bundesnetzagentur die Anlage registrieren muss.

Der „anzulegende Wert“ ist

- bei Anlagen, die nach §§ 23 i.V. mit 37 EEG 2014 eine Einspeisungsvergütung erhalten, eben diese Einspeisungsvergütung abzüglich der Werte der ehem. Managementprämie von 0,2/0,4 Cent/kWh (§ 37 Abs. 3 EEG 2014),
- bei Anlagen, die die Schwellenwerte für eine Einspeisungsvergütung übersteigen und dementsprechend verpflichtend in der Direktvermarktung sind, die Berechnungsgrundlage für die Marktprämie nach § 34 i.V. mit Anlage 1 EEG 2014.



Hinsichtlich der „Vergütungsreduzierung auf null“ bei einer Einspeisungsvergütung ist die gleiche Rechtslage anzuwenden, wie wenn Anlagenbetreiber nach dem EEG 2012 die „technischen Einrichtungen“ nach § 6 Abs. 1 bis 4 EEG 2012<sup>69</sup> nicht installiert hatten.

Der Netzbetreiber bleibt dann zwar weiterhin verpflichtet, den Strom vom Anlagenbetreiber abzukaufen und ihn in seinen EEG-Bilanzkreis zu stellen. Der Anlagenbetreiber hat jedoch gegenüber dem Netzbetreiber nur einen Vergütungsanspruch in Höhe von Null. Im Rahmen der Meldung des Stroms vom Verteilungsnetzbetreiber an den Übertragungsnetzbetreiber ist daher die jeweilige Strommenge und als Vergütung ein Betrag von Null zu melden. Eine kulanweise gezahlte EEG-Einspeisungsvergütung in jedweder Höhe kann der Verteilungsnetzbetreiber nach § 35 Abs. 1 EEG 2012 bzw. § 57 Abs. 1 EEG 2014 nicht in den EEG-Belastungsausgleich geben, da dem Anlagenbetreiber dann von Gesetzes wegen kein Vergütungsanspruch zustand (vgl. § 35 Abs. 4 EEG 2012, §§ 57 Abs. 4 EEG 2014). Dies ist inzwischen auch mehrfach durch die Rechtsprechung bestätigt worden<sup>70</sup>. Im Übrigen wird

<sup>68</sup> So auch Begründung des Verordnungsentwurfs, S. 35, 36, 37, 52.

<sup>69</sup> Regeleinrichtungen, Einrichtungen zur Abrufung der Ist-Einspeisung bzw. Einrichtungen für Biogas-Anlagen.

<sup>70</sup> Zum EEG 2012: LG Itzehoe, Urteil vom 26. Juni 2014, Az. 6 O 12/14; OLG Stuttgart, Urteil vom 23. Oktober 2014, Az. 2 U 4/14; ebenso Vorinstanz: LG Stuttgart, Urteil vom 9. Dezember 2013, Az. 26 O 78/13; LG Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 10. April 2014, Az. 3 O 560/13; zum EEG 2009: Kammergericht, Beschluss vom 9. Juli 2012, Az. 23 U 71/12, Link: [http://www.gerichtsentcheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/1dak/bs/10/page/sammlung.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Treffeliste&documentnumber=5&numberofresults=25&fromdocdoc=yes&doc.id=KORE225582012&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint](http://www.gerichtsentcheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/1dak/bs/10/page/sammlung.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Treffeliste&documentnumber=5&numberofresults=25&fromdocdoc=yes&doc.id=KORE225582012&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint); OLG Naumburg, Urteil vom 21. November 2013, Az. 2 U 19/13 (Kart), REE 2014, S. 28 ff; Clearingstelle EEG, Votum im Verfahren 2013/39, Link: <https://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/39>.

auf die „Fragen und Antworten zum EEG 2012“ des BDEW, Ausgabe „Solarstrom“, Kapitel B 1 c), d) und e) verwiesen.

### **b) Ordnungswidrigkeiten bei Nichteinhaltung der Registrierungs- oder Übermittlungspflichten nach der Verordnung**

Neben der vorstehend unter ..... beschriebenen Sanktion der Vergütungsreduzierung auf null zu Lasten des Anlagenbetreibers regelt § 15 AnlRegV, dass die

- nicht,
- nicht vollständige oder
- nicht rechtzeitige

Erfüllung von Registrierungs- oder Übermittlungspflichten Ordnungswidrigkeiten darstellen.

#### **aa) Ordnungswidrigkeiten nach § 15 AnlRegV**

Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AnlRegV eine Anlage oder eine Genehmigung nicht oder nicht rechtzeitig registrieren lässt,
2. entgegen § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 Satz 2 AnlRegV eine Angabe nicht richtig übermittelt,
3. entgegen § 5 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, AnlRegV eine Änderung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Abs. 3 AnlRegV zuwiderhandelt.

Konkret werden damit folgende Fälle als Ordnungswidrigkeiten erfasst:

- Ein Anlagenbetreiber lässt eine Anlage oder eine Genehmigung entgegen
  - o § 3 Abs. 1 Satz 1 AnlRegV (Neuanlagen, s. vorstehend unter ....),
  - o § 4 Abs. 1 AnlRegV (genehmigungspflichtige Anlagen, s. vorstehend unter ....) oder
  - o § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AnlRegV (registrierungspflichtige Bestandsanlagen, s. vorstehend unter ....)

fahrlässig oder vorsätzlich nicht oder nicht rechtzeitig registrieren,

- ein Anlagenbetreiber hat nach
  - o § 3 Abs. 2 AnlRegV (Neuanlagen, s. vorstehend unter ....),
  - o § 4 Abs. 2 AnlRegV (genehmigungspflichtige Anlagen, s. vorstehend unter ....) oder
  - o § 6 Abs. 2 Satz 2 AnlRegV (registrierungspflichtige Bestandsanlagen, s. vorstehend unter ....)

die Verpflichtung, der Bundesnetzagentur eine Angabe hinsichtlich seiner zu registrierenden Anlage zu übermitteln, und hat diese Verpflichtung fahrlässig oder vorsätzlich nicht oder nicht richtig erfüllt,

- ein Anlagenbetreiber hat eine registrierungspflichtige Änderung, die sich bei der von ihm betriebenen Anlage ergeben hat, entgegen § 5 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, AnlRegV (Neuanlagen, s. vorstehend unter ....) fahrlässig oder vorsätzlich nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder

- ein Anlagenbetreiber hat einer vollziehbaren Anordnung der BNetzA zur Durchsetzung eines entsprechenden Auskunftsverlangens nach § 10 Abs. 3 AnlRegV fahrlässig oder vorsätzlich zuwidergehandelt.

Zu beachten ist, dass bei Bestandsanlagen nur die nicht oder nicht fristgemäß erfolgte Meldung einer Stilllegung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AnlRegV mit einer Ordnungswidrigkeit sanktioniert werden kann. Die Verordnungsbegründung stellt dies wie folgt klar<sup>71</sup>:

*„In Bezug auf nicht oder nicht rechtzeitig erfolgende Meldung von Bestandsanlagen nach § 6 beschränkt Nummer 1 die Bußgeldbewehrung auf unterlassene oder nicht fristgemäß erfolgende Stilllegungsmeldungen. Verstöße in den übrigen Fällen meldepflichtiger Bestandsanlagen (Erhöhung der installierten Leistung, Modernisierung von Wasserkraftanlagen, Inanspruchnahme der verlängerten Anfangsvergütung für Windenergieanlagen an Land, der Flexibilitätsprämie für Biogasanlagen sowie der Förderung für Biomethananlagen) sind durch die Reduzierung der jeweiligen Förderung nach § 25 Absatz 1 EEG 2014 ausreichend sanktioniert.“*

Zu beachten ist aber auch, dass von den Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Nr. 2 AnlRegV auch Fälle umfasst werden, in denen absichtlich Falschmeldungen zu EEG-Anlagen abgegeben werden. Die Verordnungsbegründung stellt dies wie folgt klar<sup>72</sup>:

*„Nummer 2 betrifft die Fälle, in denen vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Daten an die Bundesnetzagentur übermittelt werden. So kann z.B. ein Bußgeld verhängt werden, wenn jemand eine Anlage, die nicht existiert und auch nicht geplant ist, meldet oder wenn jemand absichtlich eine zu hohe installierte Leistung oder andere falsche Angaben an die Bundesnetzagentur übermittelt.“*

### **bb) Bußgeldpflichtigkeit einer Ordnungswidrigkeit nach § 15 AnlRegV**

Die Ordnungswidrigkeit wird mit denjenigen Sanktionen belegt, die das EEG 2014 in § 86 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d EEG 2014 für die vorstehend beschriebenen Ordnungswidrigkeiten vorsieht. So bestimmt § 86 Abs. 2 EEG 2014, dass in den Fällen des § 86 Abs. 1 Nr. 4 a), c) und d) EEG 2014 die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro geahndet werden kann.

### **cc) Bußgeldpflichtige Person nach § 15 AnlRegV**

§ 15 AnlRegV benennt nicht ausdrücklich die Person, die eine der dort genannten Ordnungswidrigkeiten begehen kann. In der Regel, insbesondere bei den in den §§ 3, 4 und 6 AnlRegV genannten Mitteilungs- und Registrierungspflichten, ist dies der Anlagenbetreiber.

Denkbar wäre zwar auch eine Verletzung der Mitwirkungs-, Überprüfungs- oder Meldepflicht eines Netzbetreibers aufgrund von Anforderungen der Bundesnetzagentur nach § 7 Abs. 3 AnlRegV bzw. § 8 Abs. 4 ff. AnlRegV (vgl. zu diesen Verfahren die vorstehenden Ausführungen unter .....). Die aus diesen Verfahren entstehenden Auskunfts-, Überprüfungs- oder Meldepflichten werden allerdings weder im Wortlaut von § 15 AnlRegV noch in der Begrün-

<sup>71</sup> Begründung der Verordnung, S. 72.

<sup>72</sup> Begründung der Verordnung, S. 72.

dung zu dieser Regelung in der vom Bundeswirtschaftsministerium verabschiedeten Fassung<sup>73</sup> genannt.

Im Übrigen würde weder Fahrlässigkeit noch Vorsatz im Sinne von § 15 AnlRegV vorliegen, wenn ein Netzbetreiber der BNetzA aufgrund einer Anforderung nach § 7 Abs. 3 AnlRegV bzw. § 8 Abs. 4 ff. AnlRegV diejenige Information übermittelt, die er vom Anlagenbetreiber erhalten hat, und wenn dem Netzbetreiber nicht bekannt ist, dass diese Information nicht den Tatsachen entspricht. Dies gilt auch und insbesondere für einen Inbetriebnahmezeitpunkt einer EEG-Anlage, den der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber mitgeteilt hat, wenn dieser aber nicht den Tatsachen entspricht. Hier liegt der Grund und damit die Verursachung der Fehlerhaftigkeit der Mitteilung nicht beim Netzbetreiber, sondern beim Anlagenbetreiber. Dementsprechend verstößt der Netzbetreiber in diesem Fall sowieso nicht gegen eine entsprechende Mitwirkungs-, Überprüfungs- oder Meldepflicht nach der AnlRegV.

## **6. Erhebung, Speicherung, Nutzung, Löschung und Abgleich, Überprüfung und Änderung sowie Veröffentlichung der registrierten Daten**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß §§ 9, 10 und 11 AnlRegV berechtigt, die registrierten Daten der Anlagen zu erheben, zu speichern, zu nutzen, zu löschen, abzugleichen, zu überprüfen, zu ändern und zu veröffentlichen. Die konkreten Befugnisse können wegen insoweit klarem Verordnungswortlaut dem Inhalt der Regelungen entnommen werden, die im Anhang zu dieser Anwendungshilfe aufgeführt worden sind.

Im Rahmen der Überprüfung und Änderung der Daten darf die Bundesnetzagentur außerdem

1. Anlagenbetreiber auffordern, die von ihnen übermittelten Daten unter Berücksichtigung der Daten nach § 9 Abs. 2 oder 3 AnlRegV zu prüfen und, soweit notwendig, berichtigte Daten zu übermitteln<sup>74</sup>, und
2. Netzbetreiber unbeschadet des § 7 Abs. 3 AnlRegV auffordern, die Daten nach § 3 Abs. 2 AnlRegV (Neuanlagen), § 5 Abs. 1 und 2 AnlRegV (geänderte Neuanlagen), § 6 Abs. 2 AnlRegV (Bestandsanlagen) sowie § 9 AnlRegV zu prüfen und, soweit notwendig, berichtigte Daten zu übermitteln<sup>75</sup>.

Eine konkrete Frist, innerhalb derer Anlagenbetreiber oder Netzbetreiber die berichtigten Daten an die BNetzA übermitteln müssen, ist allerdings in § 10 AnlRegV nicht enthalten. Insbesondere verweist § 10 Abs. 2 Nr. 2, 2. Halbsatz, AnlRegV hinsichtlich der Mitwirkungspflicht der Netzbetreiber nicht auf die Monatsfrist nach § 7 Abs. 3 Satz 3 AnlRegV.

Für diese Mitwirkung durch den Netzbetreiber darf<sup>76</sup> die BNetzA außerdem ein automatisiertes Verfahren oder eine elektronische Schnittstelle nutzen, soweit diese den Vorgaben des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 1 Satz 2 AnlRegV entsprechen<sup>77</sup>. Für die Datenübermittlung darf die Bundesnetzagentur darüber hinaus ein bestimmtes Format sowie ein etabliertes und dem Schutzbedarf angemessenes Verschlüsselungsverfahren vorgeben.

<sup>73</sup> Link: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/V/verordnung-anlagenregister.property=pdf.bereich=bmwi2012.sprache=de.rwb=true.pdf>.

<sup>74</sup> § 10 Abs. 2 Nr. 1 AnlRegV.

<sup>75</sup> § 10 Abs. 2 Nr. 2 AnlRegV.

<sup>76</sup> § 10 Abs. 2 Nr. 2, 2. Halbsatz, i.V. mit § 7 Abs. 3 Satz 2, 5 und 6 AnlRegV.

<sup>77</sup> Dies gilt sowohl für die Aufforderung an den Netzbetreiber als auch für die Rückübermittlung der Daten durch den Netzbetreiber.

Hat der Netzbetreiber die ihm von der BNetzA im Rahmen dieser Prüfungsaufforderung übermittelten Daten nach Abschluss der jeweiligen Überprüfung oder Ergänzung wieder an die BNetzA übermittelt, hat er den betreffenden Datensatz unverzüglich zu löschen<sup>78</sup>. Nicht der Löschungspflicht unterliegt der Datensatz für die betreffende Anlage, den der Netzbetreiber aufgrund zur Erfassung der Anlage in seinem eigenen System gebildet hat.

Verletzen Anlagen- oder Netzbetreiber diese Mitwirkungspflichten, darf die Bundesnetzagentur die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Richtigkeit der Eintragungen im Anlagenregister herzustellen<sup>79</sup>.

Weitere Informationen zur Erhebung, Speicherung, Nutzung, Löschung und Abgleich, Überprüfung und Änderung sowie Veröffentlichung der registrierten Daten nach §§ 9 bis 11 AnlRegV sind in der Begründung der Anlagenregisterverordnung, S. 59 ff., enthalten, die unter folgendem Link zur Verfügung steht:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/V/verordnung-anlagenregister,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

### **C - Weitere Informationen zur Registrierung von EEG-Anlagen**

Die Bundesnetzagentur hat außerdem unter folgendem Link weitere Informationen zur Registrierung von EEG-Anlagen veröffentlicht:

[http://www.bundesnetzagentur.de/cn\\_1412/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Anlagenregister\\_node.html](http://www.bundesnetzagentur.de/cn_1412/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Anlagenregister_node.html).

Erläuterungen der Bundesnetzagentur zu dem Anmeldeformular, das für alle EEG-Anlagen ausgenommen Solarstromanlagen verwendet werden muss, finden sich unter einem weiteren Link:

[http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Erlaeuterung\\_Anmeldung\\_Anlagenregister.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Erlaeuterung_Anmeldung_Anlagenregister.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat weitergehende Informationen zum EEG-Anlagenregister unter folgendem Link veröffentlicht:

<http://www.bmwi.de/Dateien/BMWi/PDF/Monatsbericht/Auszuege/08-2014-eeq,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

<http://www.bmwi.de/DE/Presse/pressemitteilungen,did=648572.html>

---

<sup>78</sup> Vgl. vorstehend unter .....

<sup>79</sup> § 10 Abs. 3 AnlRegV.

## Anhang

### 1. Wortlaut der Anlagenregisterverordnung (Stand: ..... August 2014)<sup>80</sup>

#### **Verordnung über ein Register für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas (Anlagenregisterverordnung – AnlRegV) vom 1. August 2014**

Auf Grund des § 93 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

#### **A b s c h n i t t 1**

#### **A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n**

#### **§ 1**

#### **Anlagenregister; Datenschutz**

Die Bundesnetzagentur errichtet und betreibt das Anlagenregister nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066). Die Bundesnetzagentur hat bei der Einrichtung und bei dem Betrieb die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit unter Beachtung von § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes und der Anlage zu § 9 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung der einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu treffen.

#### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. „Anlage“ eine Anlage im Sinne des § 5 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Geltungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes; Freiflächenanlagen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union errichtet worden sind, sind nach Maßgabe eines völkerrechtlichen Vertrages oder eines entsprechenden Verwaltungsabkommens nach § 88 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d des Erneuerbare-Energien-Gesetzes Anlagen im Sinne dieser Verordnung,
2. „genehmigungsbedürftige Anlage“ eine Anlage, deren Betrieb einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist, oder einer Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts bedarf.

---

<sup>80</sup> Bundesgesetzblatt 2014 I, S. 1320



## **A b s c h n i t t 2**

### **R e g i s t r i e r u n g s p f l i c h t**

#### **§ 3**

#### **Registrierung von Anlagen**

(1) Anlagenbetreiber müssen Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 in Betrieb genommen werden, nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 registrieren lassen. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn für den in der Anlage erzeugten Strom dem Grunde nach kein Anspruch nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes besteht. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Anlage nicht an ein Netz angeschlossen ist und der in der Anlage erzeugte Strom auch nicht mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten wird oder werden

kann.

(2) Anlagenbetreiber müssen die folgenden Angaben übermitteln:

1. ihren Namen, ihre Anschrift, ihre Telefonnummer und ihre E-Mail-Adresse,
2. den Standort und, sofern vorhanden, den Namen der Anlage,
3. sofern vorhanden, die Zugehörigkeit der Anlage zu einem Anlagenpark und dessen Namen,
4. den Energieträger, aus dem der Strom erzeugt wird,
5. die installierte Leistung der Anlage,
6. die Angabe, ob sie für den in der Anlage erzeugten Strom oder die Bereitstellung installierter Leistung Zahlungen des Netzbetreibers aufgrund der Ansprüche nach § 19 oder § 52 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch nehmen wollen,
7. die Angabe, ob der in der Anlage erzeugte Strom vollständig oder teilweise vom Anlagenbetreiber oder einem Dritten in unmittelbarer Nähe zur Anlage verbraucht und dabei nicht durch das Netz durchgeleitet werden soll,
8. das Datum der Inbetriebnahme der Anlage,
9. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen die Angabe der Genehmigung oder Zulassung, mit der die Anlage nach § 4 Absatz 1 registriert worden ist,
10. bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse oder Geothermie die Angabe,
  - a) ob es sich um eine KWK-Anlage handelt; in diesem Fall ist auch die installierte thermische Leistung der Anlage anzugeben und
  - b) ob es sich um eine Anlage handelt, in der vor dem 1. August 2014 andere Energieträger als ausschließlich Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse oder Geothermie zur Stromerzeugung eingesetzt worden sind, einschließlich der Angabe dieses Energieträgers und des Inbetriebnahmezeitpunkts nach Maßgabe des am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriffs,
11. bei Anlagen, in denen Biomasse zur Stromerzeugung eingesetzt wird, die Angabe
  - a) ob es sich um feste, flüssige oder gasförmige Biomasse handelt; wird gasförmige Biomasse eingesetzt, ist nach Vor-Ort-Verstromung und Biomethan zu differenzieren und
  - b) ob ausschließlich Biomasse oder auch andere Energieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden,

## 12. bei Windenergieanlagen

- a) die Nabenhöhe,
- b) den Rotordurchmesser,
- c) den Hersteller der Anlage sowie den Anlagentyp,
- d) die Standortgüte, wenn es sich um eine Windenergieanlage an Land handelt; zu diesem Zweck sind, sofern vorhanden, die folgenden Angaben eines Gutachtens zu übermitteln, das den Anforderungen der Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 6, der FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien<sup>81</sup> in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens geltenden Fassung entspricht und von einer nach diesen Richtlinien berechtigten Institution erstellt worden ist:
  - aa) die mittlere Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe in Meter pro Sekunde,
  - bb) Formparameter und Skalenparameter der Weibull-Verteilung der Windverhältnisse auf Nabenhöhe und
  - cc) das Verhältnis des zu erwartenden Ertrags zum Referenzertrag nach der Anlage 2 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz,
- e) die Angabe, ob es sich um eine Windenergieanlage an Land handelt, die eine bestehende Windenergieanlage ersetzt, einschließlich der Bestätigung, dass die endgültige Stilllegung der ersetzten Anlage nach § 5 Absatz 1 oder § 6 Absatz 2 Satz 2 an das Anlagenregister übermittelt worden ist und
- f) die Küstenentfernung und die Wassertiefe des Standorts der Windenergieanlage auf See, 13. bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie die Angabe, ob es sich um eine Freiflächenanlage handelt, sowie die von der Freiflächenanlage in Anspruch genommene Fläche in Hektar,

14. die Angabe, ob die Anlage mit technischen Einrichtungen ausgestattet ist, mit denen jederzeit die Einspeiseleistung ferngesteuert reduziert sowie die jeweilige Ist-Einspeisung abgerufen werden kann vom

- a) Netzbetreiber, wobei auch anzugeben ist, ob es sich um eine gemeinsame technische Einrichtung für mehrere Anlagen an einem Netzverknüpfungspunkt nach § 9 Absatz 1 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes handelt, oder
- b) einem Direktvermarktungsunternehmer oder einer anderen Person, an die der Strom veräußert wird,

15. den Namen des Netzbetreibers, in dessen Netz der in der Anlage erzeugte Strom eingespeist oder mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten wird, und

16. die Bezeichnung des Netzanschlusspunktes der Anlage sowie dessen Spannungsebene.

(3) Die Angaben nach Absatz 2 müssen innerhalb von drei Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlage übermittelt werden. Bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Deponiegas, Klärgas, Grubengas und Biomasse, deren Generator erstmalig nicht mit erneuerbaren Energien oder Grubengas, sondern mit sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt worden ist, ist der Zeitpunkt der erstmaligen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien oder Grubengas im Generator maßgeblich.

---

<sup>81</sup> Amtlicher Hinweis des Ordnungsgebers: Zu beziehen bei der FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien, Oranienburger Straße 45, 10117 Berlin.

## **§ 4**

### **Registrierung von genehmigungsbedürftigen Anlagen**

(1) Anlagenbetreiber müssen für genehmigungsbedürftige Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 genehmigt worden sind, unbeschadet der Pflicht, die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme nach § 3 Absatz 1 registrieren zu lassen, die Genehmigung spätestens drei Wochen nach deren Bekanntgabe registrieren lassen.

(2) Anlagenbetreiber müssen sämtliche Angaben zu der genehmigten Anlage nach § 3 Absatz 2 mit Ausnahme der Angaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 9 und Nummer 14 bis 16 sowie die genehmigende Behörde, das Datum und das Aktenzeichen der Genehmigung, die Frist, innerhalb derer nach der Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen werden muss sowie den Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme übermitteln.

(3) Die Bundesnetzagentur kann nach § 4 Absatz 2 übermittelte Daten aus dem Anlagenregister löschen, wenn für die Anlage nach Ablauf der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist und unter Berücksichtigung der Frist nach § 3 Absatz 3 die Angabe nach § 3 Absatz 2 Nummer 8 noch nicht übermittelt worden ist.

## **§ 5**

### **Übermittlung von Änderungen**

(1) Anlagenbetreiber müssen innerhalb der Frist nach § 3 Absatz 3 jede Änderung der Angaben nach § 3 Absatz 2 mit Ausnahme der Angaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 6 und 7 übermitteln.

(2) Zum Zweck der Registrierung einer Änderung der installierten Leistung oder der endgültigen Stilllegung der Anlage ist zusätzlich das Datum der Änderung der installierten Leistung oder der endgültigen Stilllegung zu übermitteln.

(3) § 4 Absatz 1 ist entsprechend bei Änderungen anzuwenden, die einer Genehmigung nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder einer Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts bedürfen.

(4) Die Bundesnetzagentur übermittelt die Registrierung der endgültigen Stilllegung einer Anlage an den nach § 3 Absatz 2 Nummer 15 benannten Netzbetreiber, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

## **§ 6**

### **Registrierung von bestehenden Anlagen**

(1) Anlagenbetreiber müssen Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 registrieren lassen, wenn sie nach dem 31. Juli 2014

1. die installierte Leistung der Anlage erhöhen oder verringern,
2. eine Wasserkraftanlage nach § 40 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ertüchtigen,

3. für eine Windenergieanlage an Land fünf Jahre nach ihrer Inbetriebnahme die Verlängerung der Anfangsvergütung nach folgenden Bestimmungen in Anspruch nehmen:

a) nach § 100 Absatz 1 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 29 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung, wenn die Anlage nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden ist, oder

b) nach § 100 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 29 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, wenn die Anlage nach dem 31. Dezember 2009 und vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden ist,

4. erstmalig die Flexibilitätsprämie nach § 54 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch nehmen wollen,

5. erstmalig ausschließlich Biomethan zur Stromerzeugung einsetzen, um eine Förderung nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der Fassung in Anspruch zu nehmen, die für die Anlage nach § 100 Absatz 1 Nummer 4 oder 10 und Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes maßgeblich ist, oder

6. die Anlage endgültig stilllegen.

§ 3 Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Besteht eine Registrierungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5, müssen Anlagenbetreiber die Angaben nach § 3 Absatz 2, den EEG-Anlagenschlüssel, soweit er ihnen bekannt ist, und die folgenden weiteren Angaben übermitteln:

1. im Falle der Erhöhung oder Verringerung der installierten Leistung: das Datum und den Umfang der Änderung der installierten Leistung,

2. im Falle der Ertüchtigung einer Wasserkraftanlage: die Art der Ertüchtigungsmaßnahme, deren Zulassungspflichtigkeit sowie die Höhe der Steigerung des Leistungsvermögens,

3. im Falle der erstmaligen Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie: den Zeitpunkt, ab dem die Flexibilitätsprämie in Anspruch genommen werden soll und die Angaben nach Nummer 1, soweit nach dem 31. Juli 2014 die installierte Leistung der Anlage erhöht wird.

Im Falle einer Registrierungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 müssen Anlagenbetreiber das Datum der endgültigen Stilllegung, den EEG-Anlagenschlüssel, soweit er ihnen bekannt ist, und die Angaben nach § 3 Absatz 2 mit Ausnahme der Nummern 6, 7, 9 und 14 übermitteln. Handelt es sich um eine Anlage, die ausschließlich mit Biomethan betrieben wurde, muss der Anlagenbetreiber auch erklären, ob er der Veröffentlichung der Stilllegung nach § 11 Absatz 4 Satz 2 zustimmt.

(3) Anlagenbetreiber müssen die Angaben nach Absatz 2 innerhalb der folgenden Fristen übermitteln:

1. in den Fällen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 innerhalb von drei Wochen nach der erstmaligen Inbetriebsetzung der Anlage nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme,

2. in den Fällen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 innerhalb von drei Monaten, nachdem die Anfangsvergütung verlängert worden ist,

3. in den Fällen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 frühestens drei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie; dies gilt abweichend von Nummer 1 auch, wenn zur Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie die installierte Leistung der Anlage erhöht wird,

4. in den Fällen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 innerhalb von drei Wochen nach der endgültigen Stilllegung der Anlage.

(4) § 5 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

### **A b s c h n i t t 3**

#### **B e h ö r d l i c h e s V e r f a h r e n**

##### **§ 7**

###### **Registrierungsverfahren**

(1) Die Registrierung im Anlagenregister erfolgt durch die Bundesnetzagentur. Anlagenbetreiber müssen für die Übermittlung der Angaben nach den §§ 3 bis 6 die von der Bundesnetzagentur bereitgestellten Formularvorlagen nutzen.

(2) Die Bundesnetzagentur registriert die Anlage, wenn mindestens die Angaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 6 übermittelt worden sind, und bestätigt dem Anlagenbetreiber das Datum, an dem diese Angaben der Bundesnetzagentur zugegangen sind. Satz 1 ist im Fall der Übermittlungspflichten nach den §§ 5 und 6 entsprechend anzuwenden, wenn die Angaben nach Satz 1 sowie nach § 5 Absatz 2 oder § 6 Absatz 2 vollständig übermittelt worden sind.

(3) Die Bundesnetzagentur darf Netzbetreiber zur Überprüfung und Ergänzung der von Anlagenbetreibern übermittelten Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 bis 16, § 5 Absatz 2 sowie § 6 Absatz 2 auffordern, soweit dies zur Registerführung erforderlich ist. Hierzu darf die Bundesnetzagentur ein automatisiertes Verfahren oder eine elektronische Schnittstelle nutzen, soweit diese den Vorgaben nach § 1 Satz 2 entsprechen. Der Netzbetreiber ist zur Überprüfung und Bestätigung der ihm übersandten Daten innerhalb eines Monats verpflichtet. § 10 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Bundesnetzagentur darf unter Beachtung des § 1 Satz 2 für die Übermittlung der Daten ein bestimmtes Format sowie ein etabliertes und dem Schutzbedarf angemessenes Verschlüsselungsverfahren vorgeben. Der Netzbetreiber hat die nach Satz 1 übermittelten Daten nach Abschluss der jeweiligen Überprüfung oder Ergänzung unverzüglich zu löschen.

(4) Die Registrierung einer Anlage hat keine feststellende Wirkung im Hinblick auf das Vorliegen der für die Inanspruchnahme einer finanziellen Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erforderlichen Tatsachen.

(5) Die Bundesnetzagentur hat jeder registrierten Anlage eine eindeutige Kennziffer zuzuordnen.

##### **§ 8**

###### **Ergänzung des Anlagenregisters;**

###### **Mitwirkung der Netzbetreiber**

(1) Die Bundesnetzagentur hat das Anlagenregister von Amts wegen um die verfügbaren Daten im Sinne des § 3 Absatz 2 von allen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas zu ergänzen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind. Die Bundesnetzagentur teilt den Netzbetreibern Ergänzungen nach Satz 1 mit.

(2) Soweit verfügbar und zur Registerführung erforderlich, darf die Bundesnetzagentur bei registrierten Anlagen die folgenden Daten ergänzen:

1. den EEG-Anlagenschlüssel und

2. die Bezeichnung der an die Anlage vergebenen Zählpunkte, über die der in der Anlage erzeugte Strom bei der Einspeisung in das Netz erfasst wird.

(3) Zum Zweck der Ergänzung des Anlagenregisters um Daten über Anlagen zur Erzeugung von Strom aus flüssiger Biomasse hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bis zum 1. Januar 2015 die von ihr im Anlagenregister nach § 61 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2174) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) gespeicherten Daten an die Bundesnetzagentur zu übermitteln und diese bei sich gespeicherten Daten unverzüglich im Anschluss an diese Übermittlung zu löschen. Die Bundesnetzagentur darf für die Übermittlung der Daten ein bestimmtes Format sowie ein etabliertes und dem Schutzbedarf angemessenes Verschlüsselungsverfahren vorgeben.

(4) Soweit zur Registerführung erforderlich, darf die Bundesnetzagentur Netzbetreiber zur Übermittlung von Angaben auffordern, die zur Ergänzung des Anlagenregisters nach Absatz 1 und 2 notwendig sind. § 10 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Netzbetreiber müssen die folgenden Angaben übermitteln:

1. den Referenzstandortwert von Windenergieanlagen an Land, der zur Berechnung der Frist nach § 49 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ermittelt wird; für Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, gilt dies entsprechend hinsichtlich der Ermittlung der Frist

a) nach § 100 Absatz 1 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 29 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung, wenn die Anlage nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden ist oder

b) nach § 100 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 29 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, wenn die Anlage nach dem 31. Dezember 2009 und vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden ist,

2. die Küstenentfernung und die Wassertiefe von Windenergieanlagen auf See nach § 50 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes; für Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, gilt dies entsprechend hinsichtlich der Ermittlung der Frist

a) nach § 100 Absatz 1 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 31 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung, wenn die Anlage nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden ist oder

b) nach § 100 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 31 Absatz 2 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, wenn die Anlage nach dem 31. Dezember 2009 und vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden ist,

3. im Anschluss an die Vorlage eines Stilllegungsnachweises nach § 100 Absatz 2 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch den Anlagenbetreiber:

a) die Kennziffern nach § 7 Absatz 5 der stillgelegten Anlagen und

b) die installierte Leistung der nach § 100 Absatz 2 Satz 2 und 3 oder Satz 4 zweiter Halbsatz geförderten Anlage,

4. die Höchstbemessungsleistung von Biogasanlagen nach § 101 Absatz 1 Satz 2 oder 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Die Angaben nach Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 müssen einschließlich des EEG-Anlagenschlüssels der jeweiligen Anlage spätestens zum 31. Mai des Jahres übermittelt werden, das auf das Wirksamwerden der Verlängerung der jeweiligen Frist oder der Höchstbemessungsleistung folgt, frühestens jedoch nachdem die Bundesnetzagentur dem Netzbetreiber die Erfassung der Bestandsanlagen nach Absatz 1 Satz 2 mitgeteilt hat. Die Angaben nach Satz 1 Nummer 3 müssen innerhalb von einer Woche nach Vorlage des Nachweises durch den Anlagenbetreiber übermittelt werden.

## **§ 9**

### **Erhebung, Speicherung,**

### **Nutzung, Löschung und**

### **Abgleich der registrierten Daten**

(1) Die Bundesnetzagentur darf die registrierten Daten einschließlich der personenbezogenen Daten erheben, speichern und nutzen, soweit dies zur Registerführung erforderlich ist. Der Name, die Anschrift sowie die übrigen Kontaktdaten der Betreiber von Anlagen, die endgültig stillgelegt worden sind, sind spätestens drei Monate nach der endgültigen Stilllegung zu löschen. Ändert die Bundesnetzagentur Daten auf Grund von Übermittlungen nach § 5, ist sie auch zur fortgesetzten Speicherung der ursprünglichen Daten befugt, soweit es sich nicht um Angaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 handelt.

(2) Soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 8 und 10 erforderlich ist, kann die Bundesnetzagentur auch die Daten im Anlagenregister speichern und hierfür zweckändernd nutzen, die ihr ursprünglich auf Grund folgender Bestimmungen zu den dort genannten Zwecken übermittelt worden sind:

1. von den Übertragungsnetzbetreibern nach § 7 der Ausgleichsmechanismusverordnung vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2101), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist,

2. von den Netzbetreibern nach § 76 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,

3. von den Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nach § 16 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. März 2012 geltenden Fassung und nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung und

4. von den Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas nach § 33i Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung.

(3) Die Bundesnetzagentur darf zum Zweck der Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der registrierten Daten diese abgleichen mit den Daten nach Absatz 2 und den Daten, die

1. aus frei zugänglichen öffentlichen Quellen verfügbar sind,

2. im Herkunftsnachweisregister nach § 79 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gespeichert sind oder

3. von der Markttransparenzstelle nach § 47b Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, erhoben und gesammelt worden sind, soweit die §§ 47a bis 47j des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des europäischen Parlamentes und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes einer Übermittlung der Daten nicht entgegenstehen. § 12 Absatz 2 ist hinsichtlich des Ergebnisses eines Abgleichs nach Satz 1 Nummer 2 oder 3 entsprechend anzuwenden.

(4) Für den Datenabgleich nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 kann die Bundesnetzagentur für die Übermittlung der Daten im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Stellen unter Beachtung des § 1 Satz 2 ein bestimmtes Format und ein etabliertes und dem Schutzbedarf angemessenes Verschlüsselungsverfahren vorgeben.

(5) Die Bundesnetzagentur darf die registrierten Daten einschließlich der personenbezogenen Daten nutzen, soweit dies erforderlich ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.

## **§ 10**

### **Überprüfung und**

#### **Änderung der registrierten Daten**

(1) Die Bundesnetzagentur darf jederzeit die registrierten Daten überprüfen. Insbesondere darf sie überprüfen, ob die übermittelten Daten den Daten nach § 9 Absatz 2 oder 3 entsprechen.

(2) Die Bundesnetzagentur hat offensichtlich fehlerhafte Angaben zu berichtigen, soweit dies ohne Mitwirkung von Anlagenbetreibern oder Netzbetreibern möglich ist; darüber hinaus darf sie

1. Anlagenbetreiber auffordern, die von ihnen übermittelten Daten unter Berücksichtigung der Daten nach § 9 Absatz 2 oder 3 zu prüfen und, soweit notwendig, berichtigte Daten zu übermitteln, und

2. Netzbetreiber unbeschadet des § 7 Absatz 3 auffordern, die Daten nach § 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 und 2, § 6 Absatz 2 sowie § 9 zu prüfen und, soweit notwendig, berichtigte Daten zu übermitteln; § 7 Absatz 3 Satz 2, 5 und 6 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Bundesnetzagentur darf bei Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Absatz 2 die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Richtigkeit der Eintragungen im Anlagenregister herzustellen.

## **§ 11**

### **Veröffentlichung der**

#### **Daten der registrierten Anlagen**

(1) Die Bundesnetzagentur hat mindestens monatlich auf ihrer Internetseite die Daten der nach den §§ 3 bis 6 registrierten und der nach § 8 Absatz 1 erfassten Anlagen zu veröffentlichen. Der Standort von Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt ist nur mit der Postleitzahl sowie dem Gemeindeschlüssel anzugeben.



(2) Die Bundesnetzagentur hat über Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse, Windenergie an Land und solarer Strahlungsenergie jeweils zu veröffentlichen:

1. monatlich den Zubau der installierten Leistung; hierzu ist zu veröffentlichen:

- a) die Summe der installierten Leistung der jeweils im vorangegangenen Kalendermonat nach § 3 in Verbindung mit § 7 oder nach § 16 Absatz 1 registrierten Anlagen,
- b) die Summe der installierten Leistung der jeweils im vorangegangenen Kalendermonat nach § 5 Absatz 2 oder nach § 6 Absatz 2 Satz 2 jeweils in Verbindung mit § 7 als endgültig stillgelegt registrierten Windenergieanlagen an Land und
- c) für Windenergieanlagen an Land die Differenz aus den Werten nach den Buchstaben a und b,

2. spätestens zum letzten Kalendertag des auf einen Bezugszeitraum nach § 28 Absatz 4, § 29 Absatz 6 und § 31 Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes folgenden Kalendermonats den Zubau im jeweiligen Bezugszeitraum; hierzu ist zu veröffentlichen:

- a) die Summe der installierten Leistung der in dem jeweiligen Bezugszeitraum nach § 3 in Verbindung mit § 7 oder nach § 16 Absatz 1 registrierten Anlagen,
- b) die Summe der installierten Leistung der in dem jeweiligen Bezugszeitraum nach § 5 Absatz 2 oder nach § 6 Absatz 2 Satz 2 jeweils in Verbindung mit § 7 als endgültig stillgelegt registrierten Windenergieanlagen an Land und
- c) für Windenergieanlagen an Land die Differenz aus den Werten nach den Buchstaben a und b,

3. spätestens zum letzten Kalendertag des auf einen Bezugszeitraum nach den § 28 Absatz 4, § 29 Absatz 6 und § 31 Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes folgenden Kalendermonats die anzulegenden Werte, die sich jeweils nach Maßgabe der §§ 28, 29 und 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ergeben.

Die Bundesnetzagentur darf für die jeweils folgende Veröffentlichung Änderungen der installierten Leistung der registrierten Anlagen berücksichtigen, die sich auf Grund einer Überprüfung nach § 7 Absatz 3 oder § 10 Absatz 2 ergeben.

(3) Die Bundesnetzagentur hat monatlich die Summe der installierten Leistung aller geförderten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu veröffentlichen; geförderte Anlagen in diesem Sinne sind alle Anlagen,

- 1. die bis zum letzten Tag des jeweils vorangegangenen Kalendermonats nach § 3 Absatz 2 Nummer 6 in Verbindung mit § 7 oder nach § 16 Absatz 1 als geförderte Anlage registriert worden sind,
- 2. für die der Standort und die installierte Leistung nach § 16 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. März 2012 oder nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung an die Bundesnetzagentur übermittelt worden sind,
- 3. deren Summe nach § 31 Absatz 6 Satz 2 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von der Bundesnetzagentur geschätzt worden ist.

Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Bundesnetzagentur hat zur Umsetzung der Nummer I.5 der Anlage 3 zu dem Erneuerbare-Energien-Gesetz monatlich die nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 7 registrierten Erhöhungen der installierten Leistung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas zu veröffent-

lichen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind. Zur Umsetzung des § 100 Absatz 2 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes hat die Bundesnetzagentur ferner sämtliche nach § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 7 registrierten Anlagen gesondert zu veröffentlichen, die vor ihrer endgültigen Stilllegung Strom ausschließlich aus Biomethan erzeugt haben; dabei veröffentlicht sie auch die Höhe der installierten Leistung, in der die jeweilige stillgelegte Anlage für die Zwecke des § 100 Absatz 2 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genutzt werden kann. Die Veröffentlichung nach Satz 2 muss aktualisiert werden, sobald eine stillgelegte Anlage registriert oder ein Netzbetreiber die Angaben nach § 8 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 übermittelt hat.

(5) Der Name, die Anschrift und die sonstigen Kontaktdaten des Anlagenbetreibers dürfen bei den Veröffentlichungen nach den Absätzen 1 bis 4 nicht veröffentlicht werden.

(6) Die Bundesnetzagentur darf von einer Veröffentlichung der nach § 4 übermittelten genehmigten Anlagen absehen, wenn dies erforderlich ist, um die effiziente Durchführung von Ausschreibungen im Sinne des § 2 Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sicherzustellen.

## § 12

### Auskunftsrechte

(1) Die Bundesnetzagentur darf Netzbetreibern zu bestimmten in ihrem Netzgebiet oder ihrer Regelzone befindliche Anlagen Auskunft über sämtliche nach den §§ 3 bis 6 sowie nach § 8 erfassten, auch personenbezogenen Daten gewähren, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz jeweils erforderlich ist. Dies darf, soweit verfügbar, automatisch über eine elektronische Schnittstelle der Netzbetreiber zum Anlagenregister erfolgen, soweit diese den Vorgaben nach § 1 Satz 2 entspricht.

(2) Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Umweltbundesamt, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, dem Statistischen Bundesamt sowie der Markttransparenzstelle für den Großhandel im Bereich Strom und Gas ist auf Verlangen jederzeit Auskunft über sämtliche an das Anlagenregister übermittelten und darin gespeicherten Daten mit Ausnahme der Daten nach § 11 Absatz 5 zu erteilen, soweit der Zugriff auf die nach § 11 Absatz 1 bis 4 veröffentlichten Daten nicht ausreicht zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, dem Energiewirtschaftsgesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, dem Energiestatistikgesetz vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2867), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, den §§ 47a bis 47j des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und den aufgrund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen nationalen, europäischen und internationalen Berichtspflichten zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Diese Daten dürfen von der Bundesnetzagentur sowie den Stellen nach Satz 1 an Dritte weitergegeben werden, soweit sie diese mit der Schaffung und Aufbereitung statistischer Grundlagen für die Erfüllung der nationalen, europäischen und internationalen Berichtspflichten oder zu Forschungszwecken mit Bezug zu erneuerbaren Energien beauftragt haben.

(3) Die Bundesnetzagentur darf Dritten Auskunft über Daten mit Ausnahme der Daten nach § 11 Absatz 5 erteilen, soweit diese nachweisen, dass sie ein berechtigtes Interesse an den Daten haben, für das die Veröffentlichungen nach § 11 Absatz 1 bis 4 nicht ausreichen.

(4) Die Bundesnetzagentur kann für die Datenübermittlung nach Absatz 2 und 3 unter Beachtung des § 1 Satz 2 ein etabliertes und dem Schutzbedarf angemessenes Verschlüsselungsverfahren verwenden.

## **A b s c h n i t t 4**

### **S o n s t i g e B e s t i m m u n g e n**

#### **§ 13**

##### **Nutzungsbedingungen**

Die Bundesnetzagentur darf im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Führung des Anlagenregisters durch Allgemeinverfügung weitere konkretisierende Bedingungen und Spezifikationen zur Nutzung des Anlagenregisters erlassen. Insbesondere darf sie Formatvorgaben und Registrierungsverfahren verbindlich vorgeben. Die Allgemeinverfügung darf öffentlich bekannt gemacht werden.

#### **§ 14**

##### **Festlegungen**

Die Bundesnetzagentur darf im Rahmen dieser Verordnung Festlegungen nach § 93 Nummer 12 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes treffen über:

1. Angaben, die zusätzlich zu den Angaben nach den §§ 3 bis 6 von Anlagenbetreibern oder Netzbetreibern übermittelt werden müssen, soweit dies nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erforderlich ist,
2. Angaben, die entgegen §§ 3 bis 6 und mangels Erforderlichkeit nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes künftig nicht mehr an das Anlagenregister übermittelt werden müssen,
3. Angaben, die Betreiber von Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, abweichend von § 6 an das Anlagenregister übermitteln müssen,
4. unbeschadet der Einrichtung eines elektronischen Zugangs für Anlagenbetreiber zu dem Anlagenregister die Einrichtung eines elektronischen Zugangs zugunsten von Netzbetreibern, Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Direktvermarktungsunternehmen, wobei Umfang und Art der von einem betroffenen Personenkreis einsehbaren Daten einschließlich des Schutzes personenbezogener Daten zu regeln ist.

#### **§ 15**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d des Erneuerbare-Energien-Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1, § 4 Absatz 1 oder § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 eine Anlage oder eine Genehmigung nicht oder nicht rechtzeitig registrieren lässt,
2. entgegen § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 oder § 6 Absatz 2 Satz 2 eine Angabe nicht richtig übermittelt,
3. entgegen § 5 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, eine Änderung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Absatz 3 zuwiderhandelt.

## § 16

### Übergangsbestimmungen

(1) Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie kann die Bundesnetzagentur abweichend von § 3 Absatz 1 und § 7 die Registrierung auf der Grundlage der zur Erfüllung der Aufgaben nach § 20a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung genutzten Formularvorgaben solange fortführen, bis die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Erfüllung dieser Aufgaben im Rahmen des Anlagenregisters bestehen. Die Bundesnetzagentur macht den Tag, ab dem die Registrierung nach § 3 Absatz 1 und § 7 vorzunehmen ist, im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Bis zum 1. Dezember 2014 gilt die Übermittlung der vollständigen Angaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 6 für die Zwecke des § 25 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als am 1. August 2014 zugegangen.

(3) Die Netzbetreiber müssen Betreiber von Anlagen, die an ihr Netz angeschlossen und vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, mit der Endabrechnung der finanziellen Förderung nach der für die jeweilige Anlage geltenden Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für das Kalenderjahr 2014 in Textform unter Nennung der zu übermittelnden Daten darüber informieren, dass der Anlagenbetreiber die Anlage registrieren lassen muss, wenn nach dem 31. Juli 2014 ein Fall des § 6 Absatz 1 Satz 1 eintritt. Bis zum 1. Juli 2015 gilt die Übermittlung der vollständigen Angaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 6 und § 6 Absatz 2 für die Zwecke des § 25 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in dem Zeitpunkt des jeweiligen Ereignisses zugegangen, das nach § 6 Absatz 1 Satz 1 eine Übermittlungspflicht ausgelöst hat.

## § 17

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## 2. Auszug aus dem EEG 2014

### § 6 Anlagenregister

(1) Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) errichtet und betreibt ein Verzeichnis, in dem Anlagen zu registrieren sind (Anlagenregister). Im Anlagenregister sind die Angaben zu erheben und bereitzustellen, die erforderlich sind, um

1. die Integration des Stroms aus erneuerbaren Energien und Grubengas in das Elektrizitätsversorgungssystem zu fördern,
2. die Grundsätze nach § 2 Absatz 1 bis 3 und den Ausbaupfad nach § 3 zu überprüfen,
3. die Absenkung der Förderung nach den §§ 28, 29 und 31 umzusetzen,
4. den bundesweiten Ausgleich des abgenommenen Stroms sowie der finanziellen Förderung zu erleichtern und
5. die Erfüllung nationaler, europäischer und internationaler Berichtspflichten zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu erleichtern.

(2) Anlagenbetreiber müssen an das Anlagenregister insbesondere übermitteln:

1. Angaben zu ihrer Person und ihre Kontaktdaten,
2. den Standort der Anlage,
3. den Energieträger, aus dem der Strom erzeugt wird,
4. die installierte Leistung der Anlage,
5. die Angabe, ob für den in der Anlage erzeugten Strom eine finanzielle Förderung in Anspruch genommen werden soll.

(3) Zur besseren Nachvollziehbarkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien wird das Anlagenregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Hierzu werden die Angaben der registrierten Anlagen mit Ausnahme der Angaben nach Absatz 2 Nummer 1 auf der Internetseite des Anlagenregisters veröffentlicht und mindestens monatlich aktualisiert.

(4) Das Nähere einschließlich der Übermittlung weiterer Angaben und der Weitergabe der im Anlagenregister gespeicherten Angaben an Netzbetreiber und Dritte bestimmt eine Rechtsverordnung nach § 93. Durch Rechtsverordnung nach § 93 kann auch geregelt werden, dass die Aufgaben des Anlagenregisters ganz oder teilweise durch das Gesamtanlagenregister der Bundesnetzagentur nach § 53b des Energiewirtschaftsgesetzes zu erfüllen sind.

## **§ 86 Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 80 Absatz 1 Satz 1 Strom oder Gas verkauft, überlässt oder veräußert,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 69 Satz 2 zuwiderhandelt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 85 Absatz 4 in Verbindung mit § 65 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 69 Absatz 7 Satz 1 oder Absatz 8 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zuwiderhandelt oder
4. einer Rechtsverordnung
  - a) nach § 90 Nummer 3,
  - b) nach § 92 Nummer 1,
  - c) nach § 92 Nummer 3 oder Nummer 4,
  - d) nach § 93 Nummer 1, 4 oder Nummer 9<sup>82</sup>

oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe a, c und d mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

---

<sup>82</sup> Die Anlagenregisterverordnung ist aufgrund der Ermächtigungsgrundlage in § 93 EEG 2014 ergangen.

1. die Bundesnetzagentur in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 Buchstabe d,
2. das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2,
3. die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe a und
4. das Umweltbundesamt in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe b oder Buchstabe c.